Der Einfluß des Konkurses auf die Verlagsgeschäfte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Schubarth-Engelschall

Referendar in Marienberg i. Erzgeb.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck

1914.



Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Asch, Zur Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Breslau 1908.

Bing, Der Konkurs des Verlegers. Diss. Würzburg 1905.

Birkmeyer, Kodifikation des Verlagsrechts. Schutz der editio princeps. Wismar 1899.

Birt, Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Literatur.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

van Calker, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Halle 1900.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Daude, Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1910.

Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch. 1901—1905.

Dernburg-Kohler, Urheber-, Patent- und Zeichenrecht. 1910.

Endemann, Das deutsche Konkursverfahren. Leipzig 1889.

Fitting, Reichskonkursrecht und Konkursverfahren. Berlin und Leipzig.

Fischer-Henle, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Aufl.

Gareis, Deutsches Handelsrecht. Berlin 1892.

Gareis, Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. München 1909.

v. Gottschalk, Reichskonkursordnung. Berlin 1899.

Jaeger, Konkursordnung. 3./4. Aufl. Berlin 1913.

Klostermann, Geistiges Eigentum an Schriftwerken, Kunstwerken und Erfindungen. Berlin 1867.

Kowalzig, Reichsgesetzliches Urheberrecht, erläutert aus Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Berlin 1877.

Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. Berlin 1866.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und das Verlagsrecht. 1907.

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 1891.

Kuhlenbeck, Autorrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und Verlagsrecht. 1901.

Kirchheim, Zur Lehre vom Verlagsrecht. 1895.

Kelber, Die rechtliche Natur des Verlagsvertrags. Diss. (Borna-Leipzig) 1905.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. S. 134 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Mittelstaedt-Hillig, Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Müller, Urheber- und Verlagsrecht. 1906/07.

Osterrieth, Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag. Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. 1892.

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht. 1901.
Oetker in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 14 S. 20.
Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den Einzelstaaten. 1870.
Petersen-Kleinfeller, Reichskonkursordnung. 1900.
v. Sarwey-Bossert, Reichskonkursordnung. 1901.
Schürmann, Usancen des deutschen Buchhandels. Leipzig 1867.
Schürmann, Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern. 1889.
Senft, Handbuch für den Konkursrichter. 2. Aufl. 1900.
Stobbe, Deutsches Privatrecht.
Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses. Berlin 1888.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1906/07.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Berlin 1913.
Schmidt, Pfandrecht des Buchbinders im Verlegerkonkurs. Diss. (Borna-Leipzig) 1907.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Teil 2: Schuldverhältnisse.
v. Völderndorff, Konkursordnung. Erlangen.
Voigtländer, Das Verlagsrecht. Leipzig 1893.
Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Voigtländer, Der Verlagsvertrag, ein Handbuch für Buchhändler. 1913.
Wächter, Verlagsrecht. 1857.
Wächter, Rechtsverhältnisse zwischen Verlegern und Sortimentsbuchhändlern. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 2.
v. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne, Reichskonkursordnung. Berlin 1906.
Wengler, Konkursordnung. Leipzig 1879.
Usancenkodex für den deutschen Buchhandel.

Zeitschriften.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Deutsche Juristenzeitung. Berlin, Liebmann.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, von Düringer, Jaeger und Könige.

Materialien.

I. Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin, Guttentag, 1900.
II. Entwurf mit Begründung. Nr. 97 der Drucksachen des Reichstages. Kommissionsbericht Nr. 215 der Drucksachen. Stenographische Berichte S. 2249, 2467 f.
Materialien zur Konkursordnung und zum Urheberrechtsgesetz an Werken der Literatur und Tonkunst.

Einleitung.

§ 1.

Begriff der Verlagsgeschäfte.

Die Funktionen, die der Verleger ausführt, bezeichnet das Handelsgesetzbuch als „Verlagsgeschäfte". Wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, sind sie Handelsgeschäfte (§ 1 Ziff. 8). Ihr hauptsächlichster Inhalt wird bestimmt durch die Eigenart der literarischen und künstlerischen Tätigkeit und durch das Ziel, den Erzeugnissen dieser Tätigkeit eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen.[1] Dies geschieht dadurch, daß der Verleger dem Verfasser zur Seite tritt, indem er sein Werk verlegt, vervielfältigt und verbreitet. Unter Verlagsgeschäften sind also zu verstehen: Geschäfte, deren mittelbares oder unmittelbares Ziel die Verlegung, Vervielfältigung und Verbreitung eines literarischen oder künstlerischen Werkes ist.[2] Erstrebt wird dieses Ziel durch Verträge:

1. den Verlagsvertrag zwischen Verleger und Verfasser,
2. den Vervielfältigungsvertrag zwischen Verleger und Drucker,
3. den Verbreitungs- oder Verwertungsvertrag zwischen Verleger einerseits und Buchhändlerkommissionär oder Sortimenter andererseits. Das Reichsgericht nennt diesen Vertrag „Veröffentlichungsvertrag".[3]

In dieser Arbeit soll nun der Einfluß des Konkurses auf alle drei Arten von Verlagsgeschäften und auf eine Reihe von Verträgen, die mit diesen im Zusammenhang stehen, besprochen werden.[4]

---

[1]) Begr. S. 55.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 827; ebenso Staub a. a. O. § 1 Anm. 78.

[3]) vgl. RG. Bd. 5 S. 68.

[4]) über den Geltungsbereich des Verlagsgesetzes s. Kohler a. a. O. S. 33.

Erster Abschnitt.

Der Verlagsvertrag.

Der Verlagsvertrag ist von den Verträgen, die man gemeinhin als Verlagsgeschäfte bezeichnet, der wichtigste. Er wird, wie schon angedeutet, zwischen Verfasser und Verleger geschlossen und hat zum Gegenstand den „Verlag" eines literarischen Werkes oder eines Tonwerkes. Im allgemeinen wird der Verfasser mit dem Abschluß des Verlagsvertrags dem Verleger auch das Verlagsrecht übertragen. Notwendig ist es aber nicht. Je nachdem nun der Verleger das Verlagsrecht mit erwerben soll oder nicht, scheidet man folgende Arten von Verlagsverträgen [1]):

A. den Vollverlagsvertrag, bei dem der Verleger auch das Verlagsrecht mit erwirbt,

B. den Verlagsvertrag ohne Verlagsrecht, dessen Existenzberechtigung die §§ 39, 40 VerlG. anerkennen („Ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet", § 39),

C. den Verlagsvertrag mit unvollständigem Verlagsrecht, z. B. an Beiträgen zu Zeitungen oder sonst periodischen Zeitschriften (vgl. §§ 41 ff. VerlG.).

Über den Einfluß des Konkurses auf diese Verträge soll im folgenden speziell gehandelt werden. Beginnen wir mit dem Vollverlagsvertrag, und zwar zunächst mit seiner geschichtlichen Entwicklung.

---

[1]) vgl. Gareis, HGB., München (C. H. Beck) 1909, § 1 Anm. 16.

Erstes Kapitel.

Der Einfluß des Konkurses auf den Vollverlagsvertrag.

A. Der Konkurs des Verlegers.

§ 2.

Die Geschichte des Verlagsvertrags.

In Deutschland verlieh zuerst im 15. Jahrhundert der Kaiser den Buchhändlern Privilegien, die sie zur Verfolgung des Nachdrucks der bei ihnen im Verlag erschienenen Bücher ermächtigten. Daraus entwickelte sich im 16. Jahrhundert ein festes kaiserliches Recht. Nach dem Kaiser begannen auch die Landesherren und Städte Privilegien zu verleihen. Eine besondere Berühmtheit erlangten die Leipziger und Frankfurter Messeprivilegien.

Die nächste Stufe der Entwicklung betrat Sachsen mit seinem Mandat von 1686, das „den Nachdruck der Bücher, welche der Verleger von den auctoribus redlicherweise an sich gebracht, auch darüber privilegia erlanget", untersagte.[1]) Ein anderes sächsisches Mandat von 1773 schützte den Verleger auch ohne Privileg gegen Nachdruck.

Das preuß. Landrecht von 1794 enthält im Teil I Titel 11 §§ 966—1036 und Teil II Titel 20 §§ 1294 ff. verlagsrechtliche Regeln. Nach § 998 (I, 11) erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser abgeschlossenen schriftlichen Vertrag, durch den der Verleger die Befugnis erlangt, eine Schrift durch Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließlich abzusetzen.[2])

Das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch[3]) von 1863 bestimmte: „Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber oder Inhaber eines litterarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Ver-

[1]) Kelber a. a. O. S. 5

[2]) Voigtländer a. a. O. S. 11.

[3]) vgl. § 1139.

öffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt oder zu überlassen verspricht".

Auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch beschäftigt sich in seinen §§ 1164 ff. mit dem Verlagsvertrag.[1]) Durch diesen wird jemand „das Recht erteilt, durch Druck eine Schrift zu vervielfältigen und abzusetzen". Auf die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten, von denen Baden, Hessen-Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Anhalt verlagsrechtliche Regeln schufen, einzugehen würde zu weit führen.[2])

Nach der Gründung des Deutschen Reiches dauerte es noch sehr lange, ehe die Reichsgesetzgebung zur Schaffung eines einheitlichen Verlagsrechtes schritt. Deshalb schlossen sich die interessierten Kreise zusammen und schufen zunächst eine Zusammenfassung des geltenden Gewohnheitsrechts in der Verlagsordnung des Börsenvereins deutscher Buchhändler, die von der Hauptversammlung am 30. 4. 1893 angenommen wurde.[3]) In dieser wird der Verlagsvertrag durch die §§ 1, 2 und 4 speziell geregelt. Der Abschluß erfolgt formlos. Diese Verlagsordnung blieb lange Zeit in Geltung und gilt teilweise noch heute.[4])

Bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs blieb das Verlagsrecht ungeregelt, und nur Art. 76 EG. bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören".

Der 1. Entwurf eines Reichsgesetzes über das Verlagsrecht[5]) wurde nach vielen Beratungen am 14. 7. 1900 im Reichsanzeiger veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde von den Schriftstellern, dem Verein Berliner Presse und in den Bemerkungen Deutscher Ingenieure[6]) einer scharfen und in mancher Hinsicht fruchtbaren Kritik unterzogen. Als deren Resultat wurde im Dezember 1900

---

[1]) Abgedr. bei Voigtländer, Verlagsrecht 1893 S. 41.

[2]) vgl. Voigtländer a. a. O., der die Gesetze zitiert.

[3]) vgl. Beil. z. Börsenbl. Nr. 54 von 1893.

[4]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht; VerlG. § 1 Abs. 1.

[5]) Entw. eines Gesetzes über das Verlagsrecht, amtl. Ausgabe, Berlin (Guttentag) 1900.

[6]) vgl. Beil. z. Börsenbl. Nr. 288 v. 12. 12. 1900.

der 2. Entwurf, kurz „der" Entwurf,[1]) dem Reichstag vorgelegt. Nachdem ihn dessen „21er Kommission"[2]) unter Spahns Vorsitz durchberaten hatte, wurde er schließlich am 19. 6 1901 mit Geltung v. 1. 1. 1902 Gesetz.[3])

Wie sich die Gesetzgebung im Laufe der Zeiten in der verschiedensten Weise mit dem Problem des Verlagsvertrags befaßte, so hat auch die Wissenschaft seine rechtliche Natur in mannigfacher Weise zu charakterisieren versucht.[4])

Alle möglichen Verträge sollten in ihm stecken. Bald sollte es Kauf, bald Sachmiete, Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, ja sogar „gewagtes Geschäft" oder ein Innominatkontrakt sein.[5]) Auf die Begründung der einzelnen Ansichten einzugehen ist nicht Aufgabe dieser Darstellung. Die jetzige herrschende Lehre sieht in dem Verlagsvertrag einen contractus sui generis.

§ 3.

Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag nach früherem Recht.

Die ersten Vorschriften, die sich mit dem Thema dieses Paragraphen beschäftigten, sind zwei Gesetzentwürfe,[6]) die aber solche blieben. Der eine ist der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern,[7]) dessen Art. 857 lautet:

„Der Autor kann den Vertrag aufheben, wenn gegen den Verleger die Gant eröffnet wird. Hat jedoch der Druck des Werkes bereits begonnen, so sind die Gläubiger berechtigt, in den Vertrag einzutreten, wenn sie dem Autor Sicherheit für die Erfüllung leisten".

---

[1]) Entw. eines Gesetzes über das Verlagsrecht S. 52—53, Begr. S. 85/86.

[2]) Ber. der XI. Kommission, Nr. 97 der Drucks.

[3]) § 50 VerlG.

[4]) vgl. Kelber, Die rechtliche Natur des Verlagsvertrags.

[5]) vgl. Förster-Eccius S. 156; Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht S. 103. Auch als Gesellschaftsvertrag wurde der Verlagsvertrag angesehen; vgl. Pöhl, HR. § 107; Stobbe S. 284.

[6]) Abgedr. bei Petzsch, Gesetzliche Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den Einzelstaaten, Leipzig 1870; Kirchheim a. a. O.

[7]) Teil 3: Recht der Schuldverhältnisse, München 1861.

Die andere Vorschrift enthält der Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über die Schuldverhältnisse.[1]) Dessen Art. 731 bestimmt, daß der Autor den Verlagsvertrag einseitig auflösen kann, wenn der Verleger in Konkurs verfällt, ausgenommen, wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen der Erfüllung des Vertrages Sicherheit geleistet wird. Diese beiden Vorschriften blieben nur Entwurf, da man die Regelung des Verlegerkonkurses dem Landesrecht überlassen wollte.

Die preuß. Konkursordnung v. 8. 5. 1855 und die bayr. Prozeßordnung v. 29. 4. 1869[2]) enthalten ebensowenig wie die Reichskonkursordnung v. 10. 2. 1877 und die abgeänderte Konkursordnung v. 17. 5. 1898 Regeln über den Konkurs des Verlegers. Die letztere beschränkt sich vielmehr lediglich auf Vorschriften über den Einfluß des Konkurses auf gegenseitige Verträge.[3])

Ebenso enthält die Verlagsordnung des Börsenvereins deutscher Buchhändler[4]) keine konkursrechtlichen Bestimmungen, und zwar, weil die Verlagsordnung nicht die gesetzliche Konkursordnung aufheben kann.[5]) Dagegen nahm der Deutsche Schriftstellerverband zu der Frage Stellung.[6]) Eine Ausführung der vorerwähnten Bestimmungen und der dazu erschienenen Literatur, die heute nur noch historisches Interesse hat, würde zu weit führen.[7])

Als der 1. Entwurf des Reichsgesetzes über das Verlagsrecht am 14. 7. 1900 veröffentlicht wurde, entspann sich in den beteiligten Kreisen um dessen § 40 ein heftiger Kampf.[8]) Während der außerordentliche Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein deutscher Buchhändler den § 40 des Entwurfs billigte,[9]) erfuhr er von dem Verein Berliner Presse und in den Bemerkungen

---

[1]) Teil 2, Stuttgart 1865.

[2]) Buch V Art. 1173—1318.

[3]) vgl. § 15 bezw. §§ 17 ff. a. a. O.

[4]) s. oben § 2 dieser Arbeit.

[5]) vgl. Voigtländer, Verlagsrecht 1893 S. 113.

[6]) vgl. dessen Entw. von 1891 § 35 (Börsenbl. Nr. 4 v. 7. 1. 1892).

[7]) vgl. darüber Kirchheim a. a. O.

[8]) vgl. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, Berlin, Heymann, 1901 S. 76.

[9]) Beil. z. Börsenbl. Nr. 263 v. 12. 11. 1900.

deutscher Ingenieure[1]) heftige Angriffe. Trotzdem enthielt der 2. Entw. den § 40 unverändert als § 38.[2]) Erst bei seiner Beratung im Reichstag erlangte er seine jetzige Fassung[3]) und gilt jetzt als § 36 des Reichsgesetzes v. 19. 6. 1901.

§ 4.

Der Verlagsvertrag nach geltendem Recht.

Nach der im vorhergehenden gegebenen historischen Übersicht wenden wir uns zum geltenden Recht, und zwar zunächst wieder zum Wesen des Verlagsvertrags. Seinen Inhalt bestimmt der § 1 des Verlagsgesetzes, der lautet: „Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten".

Gegenstand des Verlagsvertrags sind also Werke der Literatur und Tonkunst. Beispiele enthält der § 1 UrhG. v. 19. 6. 1901: Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, Werke der Tonkunst, solche Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind, einschließlich der plastischen Darstellungen, choreographische pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist.[4])

Nach § 1 VerlG. erzeugt der Verlagsvertrag zweierlei Pflichten: für den Verfasser, d. i. für den, der den dem Werk zugrunde liegenden Gedanken ausgeführt hat, die Pflicht, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Auf diese Art der wirtschaftlichen Ausbeutung

---

[1]) Beil. z. Börsenbl. Nr. 288 v. 12. 12. 1900.

[2]) Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht S. 52, Begr. S. 85.

[3]) Esche, Urheber- und Verlagsrecht, dargestellt nach den Verhandl. d. Reichst., Berlin 1901.

[4]) vgl. die ausführlichen Erläuterungen von Daude zu § 1 UrhG.

muß sich der Vertrag zwischen Verfasser und Verleger beschränken. Gibt aber der Verfasser einem anderen die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst oder das Recht zum öffentlichen Vortrag, ehe das betreffende Werk schriftlich fixiert ist,[1]) so sind die abgeschlossenen Verträge keine Verlagsverträge im Sinne des Verlagsgesetzes, sondern beurteilen sich nach den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Weiter erfordert § 1 VerlG. noch, daß der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung, „Veröffentlichung"[2]) auf eigene Rechnung ausführt. Dagegen ist dem Verlagsvertrag nicht wesentlich eine dem Verfasser zu gewährende Vergütung,[3]) wenn diese auch nach § 22 VerlG. im Zweifel als stillschweigend vereinbart gilt. Nicht wesentlich ist dem Verlagsvertrag auch das dem Verleger vom Verfasser zu verschaffende ausschließliche Verlagsrecht.[4]) Es bleibt vielmehr den beiden Kontrahenten überlassen, in welchem Umfang der Verfasser das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht dem Verleger übertragen will. Nur für den Fall, daß der Vertrag keine Bestimmungen darüber enthält, greifen §§ 2 ff. VerlG. Platz.[5]) Trotzdem ist auch ein Vertrag, bei dem der Verfasser dem Verleger kein Verlagsrecht verschafft,[6]) ein Verlagsvertrag. Wenn die §§ 2, 8, 9 VerlG. bestimmen, daß der Verfasser bei einem nicht gemeinfreien Werk dem Verleger das Verlagsrecht verschaffen muß, so will das Gesetz damit nur Auslegungsregeln geben für den Fall, daß sich der Verlagsvertrag über diesen Punkt ausschweigt.

Auf der Verfasserseite braucht aber nicht notwendig der Verfasser selbst den Verlagsvertrag abzuschließen,[7]) es kann dies auch dessen Universal- oder Singularsukzessor, z. B. der Eigentümer einer Handschrift, sein.

---

[1]) vgl. § 11 UrhG.

[2]) RG. Bd. 5 S. 68.

[3]) RG. Bd. 49 S. 279 und die herrschende Ansicht.

[4]) So bezeichnet § 8 VerlG. das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht.

[5]) vgl. Mittelstaedt-Hillig a. a. O. § 1 Anm. 7.

[6]) § 8 VerlG.

[7]) § 8 VerlG.

Außer den im § 1 VerlG. statuierten Hauptpflichten hat der Verfasser noch eine Reihe anderer Pflichten, die die §§ 2—8 aufzählen, zu erfüllen. Er hat sich z. B. für die Dauer des Vertragsverhältnisses jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung, abgesehen von den im § 2 Abs. 2 angeführten Ausnahmen, zu enthalten. Für eine Verletzung dieser Pflichten ist der Verfasser dem Verleger genau so verantwortlich wie jeder Dritte.[1]) Nach § 8 VerlG. hat der Verfasser dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen. Stand dem Verfasser zur Zeit des Vertragsschlusses kein Verlagsrecht zu, so ist der Verlagsvertrag gegenstandslos, und der Verleger kann ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten oder wegen Mangels im Recht nach § 39 Abs. 2 VerlG. in Verb. mit §§ 437, 440 BGB. die Rechte aus den gegenseitigen Verträgen (§§ 320—327 BGB.) geltend machen. Der Verfasser kann auch nach §§ 826, 812 BGB. in Anspruch genommen werden. Durch diese Bestimmungen wird aber der Verleger seinerseits nicht von einer Nachprüfungspflicht, ob seinem Kontrahenten auch ein Urheberrecht zusteht, dritten Personen gegenüber befreit. Vielmehr kann er im Unterlassungsfall als Täter, der Verfasser als Anstifter der Urheberrechtsverletzung bestraft werden.[2]) Für eventuellen Schaden haften beide als Gesamtschuldner nach §§ 823, 830 BGB. — Wenn der Verfasser sein Werk abgeschlossen hat, so hat er es nach § 11 VerlG. sofort an den Verleger abzuliefern. —

Dem Verfasser steht der Verleger gegenüber. Der Verleger, d. i. der, der dem Verfasser das Werk nutzbringend macht, indem er die Kosten der Vervielfältigung und Verbreitung einstweilen „verlegt",[3]) muß, wie bereits erwähnt, wenn ein Verlagsvertrag im Sinne des Verlagsgesetzes vorliegen soll, die Veröffentlichung auf eigene Rechnung übernehmen. Demnach fallen nicht unter das Verlagsgesetz: der Kommissionsverlag, bei dem der Verleger

---

[1]) vgl. § 9 Abs. 2 VerlG.; KommBer. S. 3 u. 71 ff. Über die dem Verfasser erlaubten Benutzungen des in Verlag gegebenen Werkes vgl. Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht § 2 Anm. 3.

[2]) Die Folgen der Urheberrechtsverletzung nach der strafrechtlichen Seite regelt § 38 UrhG.

[3]) vgl. Grimm, Rechtswörterbuch Artikel „Verleger".

gegen eine bestimmte Vergütung die Veröffentlichung auf Rechnung des Verfassers übernimmt, und der Selbstverlag, bei dem Verleger und Verfasser identisch sind. Ersteren regelt das Handelsgesetzbuch unter dem Kommissionsgeschäft und ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 611—630, 678.

Ebenso ist im Zweifel kein Verlagsvertrag im Sinne des Verlagsgesetzes der sogen. Hilfsarbeitervertrag [1]) oder literarisch-einseitige Werkvertrag,[2]) bei dem der Hilfsarbeiter nach genauen Vorschriften, nicht bloßen Anregungen des Bestellers arbeitet.[3])

Auch der Verleger hat außer den im § 1 VerlG. statuierten Pflichten noch andere; er muß z. B. nach § 15 sofort nach der Ablieferung des Werkes mit der Vervielfältigung beginnen. Er hat ferner die vertragsmäßige Anzahl von Abzügen herzustellen und dafür zu sorgen, daß das Werk nicht vergriffen wird (§ 16). Nach § 20 hat er für die Korrektur zu sorgen, Freiexemplare zu gewähren (§ 25), dem Verfasser das Werk zum Selbstkostenpreis abzulassen (§ 26) und nach beendeter Vervielfältigung das Manuskript zurückzugeben (§ 27).

Die Pflichten beider Kontrahenten sind voneinander abhängig. Damit reiht sich der Verlagsvertrag in die gegenseitigen Verträge ein, wie sie die §§ 320 ff. BGB. regeln. Die sehr bestrittene Frage, ob der Verlagsvertrag sich vor den gegenseitigen Verträgen gewöhnlicher Art durch ein besonderes Vertrauensmoment auszeichnet,[4]) ist wohl zu verneinen.[5]) Das Reichsgericht führt in seiner unten zitierten Entscheidung zu dieser Frage ungefähr folgendes aus: „Das Urheberrecht gehört seinem Wesen nach zu den Vermögensrechten. Für dieses Wesen sei nicht von Bedeutung, daß es auch zum Schutze von Interessen diene, die außerhalb der Sphäre des Vermögensrechts liegen. Die Weiterveräußerung sei durch die Reichsgesetze über das Urheberrecht nicht verboten. Es existieren auch keinerlei Gründe, welche die Übertragung weiteren

---

[1]) vgl. Kohler, Urheberrecht § 64.

[2]) Gareis a. a. O. § 1 Anm. 16; Begr. S. 90, 91.

[3]) Näheres weiter unten. Das Verlagsgesetz befaßt sich in § 47 mit diesem Vertrag.

[4]) vgl. Osterrieth, Gutachten S. 195; Bing, Verlegerkonkurs S. 14.

[5]) RG. Bd. 17 S. 374; StenB. d. RT. 1870 S. 497.

Einschränkungen unterwerfen, als den für die Übertragung von Vermögensrechten überhaupt gegebenen. Die Übertragung sei daher der gemeinhin zutreffenden Regel nach zulässig. Das Gegenteil folge nicht daraus, daß der Verlagsvertrag in den meisten Fällen Vertrauen zu der Person des Verlegers voraussetze. Bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften sei gegenseitiges Vertrauen die Voraussetzung, ohne daß daraus die Nichtveräußerlichkeit von Ansprüchen folge. Die Leistungen des Verlegers seien nicht an seine Person gebunden, sondern er könne sie auch durch Vertreter und Gehilfen ausüben, d. h. sie seien quasifungibel".

Gewiß ist, wie auch Alexander-Katz[1]) ausführt, zuzugeben, daß es für den Autor darauf ankommt, in wessen Hände sein Werk kommt. Gewiß darf man auf der Seite des Urhebers voraussetzen, daß die Wahl des Verlegers für ihn von entscheidender Bedeutung ist und daß ganz besonders für einen nicht auf dem Gipfel des Ruhmes stehenden Autor von der Art der Einführung seines Werkes sehr viel abhängt. Allein, kommen, wie das Reichsgericht in seiner oben angeführten Entscheidung ausführt, diese Vertrauensmomente nicht auch bei anderen gegenseitigen Verträgen in Betracht? Wird z. B. nicht auch der Fabrikant die für seinen Betrieb zu liefernden Maschinen einer Maschinenfabrik in Auftrag geben, von der er eine besonders präzise Ausführung erwartet? Es können noch eine ganze Reihe von Dienst- und Werkverträgen des täglichen Lebens, z. B. mit dem Hausarzt, der Kindererzieherin, angeführt werden, bei denen das Vertrauen eine sehr große Rolle spielt, ohne daß deswegen diese Verträge sich von gewöhnlichen gegenseitigen Verträgen unterscheiden. Nicht das Vertrauensmoment spielt beim Verlagsvertrag die entscheidende Rolle, sondern, wie bei fast allen Verträgen, das „gagner de l'argent".[2])

Was nun die Form des Verlagsvertrags anlangt, so schrieb das preuß. Landrecht in seinem § 998 I, 11 Schriftform vor. Dagegen enthielt weder die Verlagsordnung,[3]) noch enthält das

---

[1]) Alexander-Katz, Gutachten z. 25. DJT. S. 159.

[2]) So Ernest Eisenman, Contract de l'edition et les autres louages d'oeuvres intellectuelles, Paris 1894, p. 7.

[3]) VerlO. § 4.

heutige Verlagsgesetz bestimmte Formvorschriften.[1]) Im Musikalienhandel bedient man sich beim Vertragsschluß des Verlagsscheines, der aber rechtlich nur als Beweisurkunde in Frage kommt.[2])

Die Auslegung des Verlagsvertrags hat im Sinne des § 157 BGB., d. h. nach Treu und Glauben zu erfolgen. Eine einseitige Begünstigung des Verfassers läßt sich nicht rechtfertigen.[3])

Bisweilen kommt im buchhändlerischen Verkehr der Verlagsvertrag auf gemeinsame Rechnung (conto a metà), wobei Verfasser und Verleger Gewinn und Verlust gemeinsam tragen. In Deutschland ist dieser Vertrag seltener, während er in Frankreich eine größere Rolle spielt. Über die rechtliche Natur des Vertrages herrscht lebhafter Streit. Die eine Ansicht[4]) nimmt eine Sozietät an. Dies wird von anderer Seite bestritten.[5]) Gewiß ist der Vergleich mit einer Sozietät insofern berechtigt, als die Interessen beider Kontrahenten durch gemeinsame Tätigkeit gefördert werden sollen.[6]) Beide Teile haben Anspruch auf die gegenseitige Rücksicht, die sich aus dem gemeinsam erstrebten Ziel des Vertrages ergibt. So muß der Verleger jetzt in vieler Hinsicht, z. B. wegen der Ausstattung, dem Ladenpreis, den Vertriebsaufwendungen, den Verfasser befragen, während er dies beim einfachen Verlagsvertrag allein bestimmt. Aber der Abschluß des Gesellschaftsvertrags wird in den meisten Fällen einen Nebenpunkt bilden. Hauptsache aber wird stets der Verlag sein. Der Verleger ist es, der den größeren Teil der Lasten der Geschäftsverbindung zu tragen hat. Wenn der Verfasser sein Werk abgeschlossen und dem Verleger daran das Verlagsrecht verschafft hat, sind seine weiteren Pflichten, soweit sie vertragswesentlich sind, nur passiver Natur. Er hat dem Verleger die Vervielfältigung

---

[1]) Schriftform wird natürlich meist üblich sein, zu empfehlen wegen der Abfassung: Voigtländer, Der Verlagsvertrag, ein Handbuch für Buchhändler.

[2]) vgl. Voigtländer, Verlagsrecht 2. Aufl. S. 123.

[3]) So auch RG. Bd. 17 S. 275.

[4]) Vertreten von Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 7 Anm. 15; Bing S. 15; Kelber S. 26.

[5]) vgl. Jaeger a. a. O. S. 213; Allfeld S. 417 Anm. 5c; Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 167.

[6]) § 705 BGB.

und Verbreitung zu gestatten und sich ihrer mit den im § 2 VerlG. aufgezählten Ausnahmen für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu enthalten. Das Risiko der wirtschaftlichen Ausbeutung trägt aber allein der Verleger. Er übernimmt aber auch eine ganze Reihe von aktiven Pflichten, die bereits weiter oben aufgezählt sind. Wenn danach beide Vertragsteile die gleichen Rechte, aber nicht die gleichen Pflichten haben sollen, so ist das unbillig. Vielmehr ist, wie bereits erwähnt, der Charakter des Verlagsvertrags zu betonen, woraus sich die Anwendung des Verlagsgesetzes mit den sich aus dem Gemeinschaftsverhältnis ergebenden Einschränkungen von selbst ergibt.[1])

Zum Schluß noch einige Worte über den Verlagsvertrag mit geteiltem Verlagsrecht: Man versteht darunter einen Verlagsvertrag, bei dem ein Urheber sein Werk mehreren Verlegern, namentlich einem inländischen und einem oder mehreren ausländischen Verlegern dergestalt in Verlag gibt, daß er jedem derselben für einen räumlich begrenzten Bezirk das ausschließliche Verlagsrecht einräumt. In diesem Fall erlangt jeder Mitverleger die Befugnis zu ausschließlicher Herstellung und Verbreitung des Werkes innerhalb des ihm zugewiesenen Vertragsgebietes.[2]) Geregelt ist dieser Vertrag in den §§ 8 Abs. 2 u. 11 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Im internationalen Staatenverkehr ist er anerkannt durch gegenseitige Staatsverträge.

Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag nach geltendem Recht.

Einleitung.

Bevor wir uns dem Thema dieses Abschnittes zuwenden, wollen wir zu der wichtigen, aber sehr umstrittenen Frage Stellung nehmen, ob die Vorschriften des Verlagsgesetzes über den Konkurs zwingendes oder dispositives Recht sind.

---

[1]) Ebenso RG. Bd. 17 S. 275; Voigtländer a. a. O. § 1 Nr. 5: „Der Verleger unternimmt den Verlag zwar nur zur Hälfte auf eigene Rechnung, hinsichtlich dieser Hälfte hat er alle Pflichten und Rechte des Verlegers nur mit den sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Einschränkungen".

[2]) Verlagsordnung des Vereins deutscher Musikalienhändler 1891.

Die herrschende Meinung[1]) nimmt an, daß die §§ 36 ff. VerlG. im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften zwingendes Recht sind, da sie dem Konkursrecht angehören. In ihrer Motivierung stützt sich diese Ansicht auf die in der Kommission[2]) gemachten Ausführungen des Regierungsvertreters. Dieser führt aus, daß die Anwendung der §§ 36 ff. durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden könne, da die Billigkeit erfordere, daß die Interessen aller Beteiligten gleichmäßig berücksichtigt würden.[3])

Zum besseren Verständnis dieser Ausführungen und des Folgenden sei hier dem eigentlichen Thema einiges vorausgenommen: Der § 36 gibt dem Verfasser ein Rücktrittsrecht, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen war. Ferner legt Abs. 2 des § 36 der Konkursmasse eine selbstschuldnerische Bürgenhaftung auf, wenn der Erwerber seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Mit diesen Bestimmungen gewährt das Gesetz dem Verfasser eine besondere Vorzugsstellung, indem es ihn möglichst sicherstellt. Wären nun die Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes zwingendes Recht, so wäre sowohl dem Verfasser ein Verzicht auf diese Rechte, die doch lediglich seinem Vorteil dienen, abgeschnitten, als auch könnte der Konkursverwalter keinen Verzicht des Verfassers darauf erkaufen, wenn dies im Interesse der Konkursmasse läge, z. B. weil die Veröffentlichung des betreffenden Werkes nur wenig Gewinn verspricht. Welchen Nachteil aber könnten die Beteiligten durch solche Dispositionen haben? Nur deshalb, weil die §§ 36 ff. VerlG. Konkursrecht enthalten, zu behaupten, sie seien zwingendes Recht, heißt wohl zu sehr am hergebrachten Schema hängen.[4]) Und die Interessen der Beteiligten werden dabei nicht gleichmäßig „berücksichtigt", sondern vielmehr gleichmäßig benachteiligt. Wir kommen danach zu dem Schlusse, daß daraus, daß die Vorschriften der §§ 36 ff. VerlG. dem Konkursrecht angehören, sich noch nicht

---

[1]) Vertreten v. Mittelstaedt-Hillig S. 127; Daude a. a. O. S. 181; Allfeld S. 527; Bing a. a. O. S. 12; Kelber a. a. O.; Voigtländer S. 253 und Einl. S. 51.

[2]) KommBer. S. 51.

[3]) StenB. S. 2265.

[4]) vgl. Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 63.

ihre zwingende Natur ergibt. Vielmehr kann man ihnen zwingenden Charakter nur insoweit beilegen, als die Vorschriften ausschließlich oder vorwiegend das Gemeinwohl der Konkursgläubiger schützen.

§ 5.

Das Wahlrecht des Konkursverwalters.

Die Hauptvorschriften über den Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag enthält der § 36 VerlG.[2]) Dessen erster Abschnitt bestimmt: „Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 KO. auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert war".

Der hier erwähnte § 17 KO. gewährt dem Konkursverwalter bei „zweiseitigen" Verträgen, die noch von beiden Seiten unerfüllt sind, die Wahl, den Vertrag zu erfüllen oder Erfüllung abzulehnen. Voraussetzung des Wahlrechts ist nur, daß der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist.

Wenn nun § 36 VerlG. bestimmt, daß § 17 auch dann Anwendung findet, wenn der Verfasser sein Werk an den Verleger abgeliefert[1]) hat, so stellt das Gesetz damit fest, daß der Verfasser mit der Ablieferung des Manuskripts an den Verleger im Sinne des § 17 KO. noch nicht erfüllt hat, und entscheidet damit endgültig eine sehr alte Streitfrage.

Wie wir bereits oben ausgeführt haben, erzeugt der Verlagsvertrag für den Verfasser die Pflicht, sich für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses der Vervielfältigung und Verbreitung, abgesehen von den im § 2 VerlG. statuierten Ausnahmen, zu enthalten. Wenn § 36 Abs. 1 VerlG. bestimmt, daß der Verfasser

---

[1]) Literatur: Petsch a. a. O. S. 119; Kirchheim S. 35; Voigtländer, Verlagsrecht 2. Aufl. S. 113; Alexander-Katz S. 172; Wächter, Verlagsrecht Bd. 1 S. 383; Birkmeyer, Kodifikation des Verlagsrechts S. 3; Osterrieth Bem. z. Entw. S. 77; Oetker in DJZ. Bd. 6 S. 89.

[2]) Über den Unterschied von Ablieferung und Übergabe, von denen erstere dem Erwerber diejenige tatsächliche Gewalt verschafft, die vereinbart ist, vgl. JW. 1908 S. 431; ferner Düringer-Hachenburg 2. Aufl. Bd. 3 S. 68; JW. 1905 S. 78.

mit der Ablieferung des Manuskripts noch nicht erfüllt hat, so kann man sagen, daß der Verfasser in Wahrheit erst erfüllt hat mit Ablauf der Zeit, innerhalb deren er sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und diese dem Verleger zu gestatten hat. Das Wahlrecht des Konkursverwalters greift also Platz innerhalb dieser ganzen Zeit, denn es läßt sich darin kein Zeitpunkt denken, an dem die Gestattungs- und Enthaltungspflicht des Verfasser sistiert, oder mit anderen Worten, an dem er vollständig erfüllt hat.[1] Ja, sogar dann noch wird § 17 anzuwenden sein, wenn eine Auflage bereits vollständig abgesetzt ist, aber dem Verfasser noch ein Anspruch auf eine weitere Auflage zusteht. Die gleiche Rechtslage ergibt sich auch dann, wenn der Verleger das Honorar an den Verfasser schon gezahlt hatte,[2] aber im Verhältnis zu den durch den Verlagsvertrag erzeugten Hauptpflichten vielleicht nebensächliche Pflichten noch unerfüllt sind, z. B. die Gewährung von Freiexemplaren.

Wenn Bing[3]) das im vorhergehenden entwickelte Ergebnis für unbefriedigend erklärt, weil danach der Verlagsvertrag erst nach einer Reihe von Jahren erfüllt sei, so ist demgegenüber zu bemerken, daß eine so lange Gebundenheit nicht nur auf seiten des Verfassers, sondern auch auf der des Verlegers besteht. Genau so wie von diesem verlangt wird, daß er innerhalb der ganzen Vertragszeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beobachtet, genau so wird man auch vom Verfasser Erfüllung der rein passiven Pflichten der Enthaltung und Gestattung verlangen können, und es kann da nicht von einer gesetzgeberischen Willkür[4] gesprochen werden.[5]

Der Konkursverwalter, dem das Wahlrecht nach § 17 noch zusteht, wird seiner Entscheidung das Interesse der Konkurs-

---

[1]) Bing S. 16.

[2]) vgl. Drucks. d. RT. 1901 Nr. 97 S. 428; DJZ. 1901 Nr. 5, Sprechsaal Oetker; Jaeger a. a. O. S. 214 Anm. 60; neuerdings auch Stenglein 4. Aufl. S. 245 Anm. 2.

[3]) Bing a. a. O. S. 18. Diese Ansicht teilte Stenglein in der 3. Aufl. S. 187; Allfeld a. a. O. S. 529.

[4]) Bing S. 18.

[5]) vgl. hierzu Mot. S. 85.

gläubiger zugrunde legen.[1]) Er wird mit besonderer Vorsicht wählen und nötigenfalls den Gläubigerausschuß befragen.[2]) Er selbst ist nach § 82 KO. verantwortlich. Befand sich der Konkursverwalter bei seiner Entscheidung im Irrtum, so kann er sie nach näherer Maßgabe der §§ 119 ff., 123, 142 ff. BGB. anfechten.[3]) Wenn § 36 Abs. 1 den § 17 KO. noch für anwendbar erklärt, nachdem der Verfasser vor Eröffnung des Konkurses sein Werk abgeliefert hatte, so räumt er diesem zwar noch kein Recht ein, denn das Wahlrecht steht dem Konkursverwalter zu, aber es stellt den Verfasser doch insofern günstiger, als seine Ansprüche, wenn der Verwalter sich für Erfüllung entscheidet, Masseschulden sind, während er, wenn die Ablieferung der Erfüllung gleich wäre, bloß Konkursgläubiger wäre. Um bald Gewißheit über die Absicht des Konkursverwalters zu haben, kann ihm der Verfasser eine Frist setzen. Durch seinen rechtzeitigen Rücktritt nach § 36 Abs. 3 schneidet der Verfasser das Wahlrecht des Konkursverwalters ab. Darüber noch weiter unten.

§ 6.

Der Konkursverwalter wählt Erfüllung und erfüllt selbst.

Im vorigen Paragraphen hatten wir bereits festgestellt, daß der Konkursverwalter vermöge seines Wahlrechts sich für Erfüllung oder für Ablehnung entscheiden kann. Entscheidet er sich für Erfüllung, so hat er wiederum die Wahl, ob er selbst erfüllen will, oder ob er die Erfüllung einem anderen übertragen will. Von dem ersteren Fall wollen wir zunächst sprechen.

Der Konkursverwalter wird sich für Erfüllung überhaupt nur entscheiden, wenn das Werk für die Konkursmasse eine gewinnbringende Ausbeute verspricht.[4]) Seine Entscheidung kann der

---

[1]) Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 31.

[2]) Bei Wertobjekten über 300 Mk. hat der Konkursverwalter die Pflicht, den Gläubigerausschuß zu befragen (§ 133 Nr. 2 KO.).

[3]) vgl. darüber Jaeger § 17 Anm. 30; BGB. § 119 und den Komm. von Fischer-Henle.

[4]) vgl. RG. Bd. 11 S. 49; vgl. oben Anm. 2.

Konkursverwalter ausdrücklich oder durch konkludente Handlung[1]) kundgeben. Schweigen auf Anfrage gilt als Ablehnung. Fordert der Verfasser den Konkursverwalter zur Erklärung auf, so hat sich dieser unverzüglich zu erklären. Der Verfasser muß sein Werk ebenfalls sofort abliefern; sonst greift § 326 BGB. ein.

Hat sich der Konkursverwalter für Erfüllung entschieden, so ist er genau so wie der Verleger an den abgeschlossenen Verlagsvertrag gebunden.[2]) Der Konkursverwalter tritt in alle Rechte und Pflichten ein, wie sie der Verlagsvertrag bestimmte.[3]) Er hat das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, Honorar zu zahlen, Freiexemplare zu gewähren u. a. m. Aber auch die Verfasserpflichten greifen nunmehr dem Konkursverwalter gegenüber Platz. Hatte der Verfasser gegen den Verleger irgendwelche Einwendungen, oder standen solche dem Verleger gegen den Verfasser zu, so bleiben sie auch nach der Konkurseröffnung für oder gegen den Konkursverwalter bestehen.[4])

Wenn der Verwalter sich für Erfüllung entscheidet, so sind die Ansprüche des Verfassers z. B. auf Honorar, Freiexemplare usw. Masseschulden. Als solche sind sie einem Zwangsvergleich entzogen.[5]) Sie gehen den Konkursforderungen (§ 57 KO.) und den Massekosten (§ 60) vor.

Reicht die Konkursmasse zur Deckung der Masseschulden nicht aus, so ist das ein Nachteil, den der Verfasser, der von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, mit in Kauf nehmen muß.[6])

Die §§ 12, 61—70, 138 ff. KO. sind unanwendbar. Dies wurde in früheren Auflagen Stengleins auch von § 60 be-

---

[1]) RG. Bd. 22 S. 107. Der Umstand, daß schon vor der Konkurseröffnung Klage auf Erfüllung erhoben war, schließt das Wahlrecht des Konkursverwalters nicht aus (Striethorst, Entsch. d. preuß. OTr. Bd. 39 S. 218; Sarwey-Bossert S. 101.

[2]) Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 34.

[3]) RG. Bd. 53 S. 352; Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 35.

[4]) Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 35. Dort sind auch die einzelnen Arten der Einwendungen, die hier aufzuzählen zu weit führen würde, aufgezählt.

[5]) § 59 Nr. 2 mit §§ 191 Abs. 1, 193 KO.

[6]) Sarwey-Bossert a. a. O. S. 102.

hauptet. In der 4. Auflage wird die Anwendbarkeit des § 60 zugegeben.[1])

Masseschulden sind auch die Nebenforderungen des Verfassers, z. B. Schadensersatzforderungen nach § 326 BGB., verwirkte Vertragsstrafen nach § 339 BGB. u. a. m.

§ 7.

Der Konkursverwalter überträgt die Erfüllung des Verlagsvertrags.

Vor dem Eingehen auf das spezielle Thema dieses Paragraphen dürfte es sich empfehlen, zu untersuchen, inwieweit eine Übertragung des Verlagsrechts überhaupt zulässig ist.

Grundlegend[2]) für den § 28 VerlG., der die Übertragung des Verlagsrechts zuläßt, war der § 41 VerlO. Dieser ließ gleichfalls die Übertragung des Verlagsrechts zu, außer wenn sie schon beim Abschluß des Verlagsvertrags ausgeschlossen war.[3])

Nach dem Erscheinen des Entwurfs zum Verlagsgesetz behielten die Verleger diesen Standpunkt bei.[4]) Ihnen schlossen sich die Buchhändler an.[5]) Dagegen vertrat die Unübertragbarkeit des Verlagsrechts der Verein deutscher Ingenieure,[6]) der sie „als Verkauf der Arbeitskraft des Verfassers" bezeichnete. Als Mitkämpfer hatten die Ingenieure den Schriftstellerverband,[7]) der zwar eine Vererbung des Verlagsrechts zulassen, die Übertragung unter Lebenden aber von der Einwilligung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers abhängig machen wollte.[8])

---

[1]) vgl. auch Allfeld a. a. O. S. 531 Anm. 4b.

[2]) Vor dem Verlagsgesetz war die Übertragbarkeit des Verlagsrechts sehr bestritten. Im einzelnen vgl. darüber Osterrieth, Gutachten S. 185, und Mittelstaedt-Hillig S. 94.

[3]) vgl. Schürmann, Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern S. 125 u. 341; Voigtländer, Verlagsrecht 1893 S. 106; derselbe, Urheber- u. Verlagsrecht S. 23.

[4]) Beil. z. Börsenbl. Nr. 263 von 1900 S. 21.

[5]) Erwiderungen zu den Eingaben des Vereins der Ingenieure und des Vereins Berliner Presse, Börsenbl. 1900 Nr. 288.

[6]) Börsenbl. 1900 Nr. 288 S. 9.

[7]) § 4 seines Entw.

[8]) Osterrieth, Gutachten S. 187.

Der 1. Entwurf des Verlagsgesetzes ließ in seinen §§ 30 und 31[1]) die Übertragung des Verlagsrechts zu und statuierte nur im Abs. 2 des § 30 eine schärfere Haftung des übertragenden Verlegers, als sie der § 41 Abs. 2 VerlO. ihm auferlegte. Außerdem wurde dem Verfasser, wenn ein Verlagsvertrag über einzelne Werke zugrunde lag, bis zur Ablieferung des Werkes ein Rücktrittsrecht eingeräumt, falls eine Übertragung stattfinden sollte.[2])

Gegen den 1. Entwurf wandten sich Osterrieth und Alexander-Katz in ihren Gutachten zum 25. Juristentag.[3]) Diese beiden Gutachten hatten den Erfolg, daß sich der Juristentag zu einer Ansicht bekannte, die der des 1. Entwurfs direkt entgegengesetzt war.[4])

In der 1. Lesung des Verlagsgesetzes sprach sich die Mehrheit gegen die Übertragbarkeit oder doch nur für eine sehr beschränkte Übertragbarkeit aus.[5]) In der Kommission hatte man sich zunächst für die Zulässigkeit der Übertragung eines Verlagsgeschäfts im ganzen,[6]) dann auch für die einer Fachabteilung[7]) entschieden, bis man sie zuletzt auch bei Einzelwerken für zulässig erklärte.[8])

Das heute geltende Verlagsgesetz entscheidet sich in seinem § 28 für die Übertragbarkeit.

Im Gegensatz zu der Übertragbarkeit war die Vererblichkeit des Verlagsrechts von jeher so gut wie unbestritten.[9])

Da, wie wir erwähnt haben, die Vorschriften des Verlagsgesetzes dispositiver Natur sind, können Verfasser und Verleger

---

[1]) Amtl. Ausg. bei Guttentag S. 41—43.

[2]) 1. Entw. § 39 Abs. 1, 2. Entw. § 37 Abs. 1.

[3]) vgl. dieselben S. 190 ff. bezw. S. 147 ff.; ebenso Gewerl, Rechtsschutz u. Urheberrecht, Berlin (Heymann) 1901, S. 53.

[4]) Birkmeyer, Kodifikation des Verlagsrechts, München 1901, S. 20. Für die Übertragbarkeit traten dann noch ein: Stranz, Birkmeyer, Staub, Kirchheim, Laband, Liebmann, Daude (DJZ. 5. u. 6. Jahrg.).

[5]) StenB. 20. u. 21. Sitzung S. 519, 543 ff.

[6]) Über den Begriff derselben Bing S. 28.

[7]) Drucks. d. RT. Nr. 215 S. 37, 67 ff.

[8]) Allfeld a. a. O. S. 491; Begr. S. 77; KommBer. S. 37; Müller, Gang der Kommissionsverhandl. S. 369.

[9]) And. M. nur Alexander-Katz a. a. O. S. 167, 172; vgl. KommBer. S. 67.

die Übertragbarkeit des Verlagsrechts von vornherein ausschließen. In diesem Fall sind beide daran gebunden. Soll aber das Verlagsrecht übertragen werden, so macht § 28 Abs. 1 VerlG. die Übertragung von der Zustimmung des Verfassers abhängig, wenn ein Verlagsvertrag über ein Einzelwerk zugrunde liegt. Um Willkürakte des Verfassers auszuschließen, bestimmt das Gesetz, daß der Verfasser seine Zustimmung nur verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[1]) Als solche Gründe führt Allfeld an: schlechten Ruf des Erwerbers, seine Geschäftsuntüchtigkeit, sein vielleicht bevorstehender Konkurs, seine soziale oder politische Stellung.[2])

Kraft gesetzlicher Bestimmung wird die Zustimmung des Verfassers angenommen, wenn er sich auf eine Anfrage des Verlegers oder des Erwerbers nicht binnen zwei Monaten erklärt. Denn es ist anzunehmen, daß wenn der Verfasser die geringe Mühe einer Antwort scheut, er gegen die Übertragung des Verlagsrechts nichts einzuwenden hat.[3]) Bei unberechtigter Weigerung kann die Zustimmung auch im Wege der Klage erzwungen werden. Im Verlegerkonkurs bildet die Zustimmung einen unselbständigen Bestandteil der Masse.

Überträgt nun der Verleger das Verlagsrecht, so wird er damit noch nicht seiner Pflichten dem Verfasser gegenüber ledig. Vielmehr legt ihm Satz 2 Abs. 2 des § 28 eine gesamtschuldnerische Haftung neben dem Erwerber auf. Diese Haftung[4]) entsteht mit dem Vertragsschluß zwischen Erwerber und Verleger. Sie erstreckt sich aber nicht auf eine bereits vom Verleger begründete Schadensersatzverbindlichkeit. Die Haftung des Verlegers ist zeitlich unbeschränkt.[5]) Der Verfasser kann sich wegen seiner

[1]) Der in der Kommission gestellte Antrag, wenigstens die Übertragung des ganzen Geschäfts oder einer Fachabteilung ohne Zustimmung des Verfassers für zulässig zu erklären (KommBer. S. 41), erschien mit Recht zu unbestimmt, da der Begriff „Fachabteilung" sich nicht fest abgrenzen läßt.

[2]) vgl. auch KommBer. S. 43. Danach wurde die Fassung als „in der Person des Verlegers" liegender wichtiger Grund abgelehnt.

[3]) Über die Berechnung der Zweimonatsfrist vgl. BGB. §§ 178ff.

[4]) Über das Wesen der gesamtschuldnerischen Haftung vgl. den Komm. z. BGB. von Staudinger § 421.

[5]) Im Gegensatz zu der Haftung, die § 26 HGB. aufstellt, vgl. KommBer. S. 41.

Ansprüche nach §§ 421 ff. BGB. an den Verleger oder an den Erwerber oder an beide zugleich nach freier Wahl halten, und zwar schon mit dem Abschluß des Übertragungsvertrags zwischen Erwerber und Verleger, ohne daß ihm, dem Verfasser, die Übertragung erst ausdrücklich mitgeteilt zu werden braucht.

Alle diese Bestimmungen, die soeben ausgeführt wurden, gelten auch, wenn der Konkursverwalter zum Zweck der Erfüllung das Verlagsrecht überträgt. Es tritt dann an die Stelle des Verlegers die Konkursmasse.[1]) Zur Übertragung des Verlagsrechts bedarf auch der Konkursverwalter der Genehmigung des Verfassers.[2]) Die beim Abschluß des Verlagsvertrags getroffene Vereinbarung der Unübertragbarkeit wirkt auch dem Konkursverwalter gegenüber. Diese Vereinbarung hat im Gegensatz zu den Veräußerungsverboten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dingliche Wirkung.[3]) Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden.[4]) Ist die Unübertragbarkeit vereinbart, so sind nach §§ 399, 413 BGB. auch Dritterwerber daran gebunden. Eine erst kurz vor der Konkurseröffnung getroffene Vereinbarung der Unübertragbarkeit kann der Konkursverwalter nach Maßgabe der §§ 29 ff. KO. anfechten. Die Vereinbarung ist dann den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Doch greifen zugunsten des gutgläubigen Erwerbers, der die Vereinbarung weder kannte noch kennen mußte, die §§ 405 ff. BGB. Platz.[5]) Überträgt der Konkurs-

---

[1]) Was das Übertragungsrecht des Konkursverwalters anlangt, so ging der Entwurf weiter als § 36 VerlG., indem er dem Konkursverwalter das Übertragungsrecht auch dann einräumte, wenn der Verlagsvertrag sie ausschloß (KommBer. S. 52 bis 53). Als Grund für diese erweiterte Übertragnngsbefugnis des Konkursverwalters führte man das Interesse der Konkursgläubiger an und den Zweck des Konkurses, das zur Masse gehörige Vermögen behufs Verteilung an die Gläubiger in geeigneter Weise zu verwerten. Die Kommission erkannte aber noch rechtzeitig, daß es keine „geeignete" Verwertungsweise war, unter Verletzung der Vertragspflichten dem Konkursverwalter ein erweitertes Übertragungsrecht zuzugestehen.

[2]) vgl. Kuhlenbeck a. a. O. S. 281; Osterrieth, Bem. z. Entwurf S. 78, Gutachten S. 203 ff. und Alexander-Katz a. a. O. S. 172.

[3]) And. M. Spahn in DJZ. 6. Jahrg. S. 172.

[4]) Bestritten von Birkmeyer a. a. O. S. 5 u. 25.

[5]) vgl. Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 97 Anm. 3; Allfeld a. a. O. S. 492.

verwalter das Verlagsrecht, so bedarf es ihm gegenüber keiner ausdrücklichen Übernahme der Verlegerverbindlichkeiten.[1]) Der Übergang tritt vielmehr kraft Gesetzes ein.

Der Hauptunterschied zwischen den §§ 28 u. 36 VerlG. besteht aber in der Haftung nach erfolgter Übertragung. § 28 statuiert für Verleger und Erwerber eine gesamtschuldnerische Haftung, während § 36 der Konkursmasse eine selbstschuldnerische Bürgenhaftung auferlegt. Diese Haftung besteht aber nur, wenn der Erwerber sich Vertragsverletzungen zuschulden kommen läßt, die dem Verfasser einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geben. Wegen sonstiger Vertragsverletzungen kann der Verfasser nur den Erwerber in Anspruch nehmen. Wird der Eröffnungsbeschluß aufgehoben oder erfolgt die Aufhebung des Verfahrens nach Ausschüttung der Masse oder Abschluß eines Zwangsvergleichs oder wird das Konkursverfahren wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Kostendeckung oder wegen Konkursverzichts eingestellt,[2]) so sind die sich aus dieser Haftung ergebenden Ansprüche sicherzustellen.[3]) Die Beendigung des Konkursverfahrens wird aber dadurch nicht aufgehoben. Nach der definitiven Beendigung wird die bestellte Sicherheit zur Nachtragsverteilung frei.[4])

§ 8.

Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung ab.

Haben wir uns im vorhergehenden mit der Erfüllung des Verlagsvertrags seitens des Konkursverwalters beschäftigt, so wollen wir nunmehr die Rechtslage untersuchen, wenn der Konkursverwalter sich für Ablehnung entscheidet.

Auch die Ablehnung kann der Konkursverwalter ausdrücklich oder stillschweigend erklären.[5]) Letzteres wird angenommen, wenn

---

[1]) Im Gegensatz zu § 28 VerlG.

[2]) § 36 Abs. 2 Satz 3 VerlG.; §§ 116 Satz 2, 191 Abs. 1, 205 Abs. 2 KO.; KommBer., Drucks. Nr. 215 S. 1352.

[3]) Die Art der Sicherstellung bestimmen die §§ 232 ff. BGB.

[4]) vgl. §§ 163, 166 KO.

[5]) vgl. die analogen Ausführungen in den vorhergehenden Paragraphen.

sich der Konkursverwalter auf die Aufforderung des Verfassers hin nicht ohne Verzug erklärt.[1]) Diese Aufforderung des Verfassers ist aber nicht notwendig, vielmehr kann der Verwalter seine Entscheidung auch unaufgefordert treffen, und zwar formlos. Lehnt der Konkursverwalter ab, so verwandeln sich die Erfüllungsansprüche des Verfassers in Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung,[2]) die sich nach § 252 BGB. berechnen und das lucrum cessans umfassen.[3]) Diese Schadensersatzansprüche sind einfache Konkursforderungen, die als solche einem Zwangsvergleich unterliegen.[4]) Entstehen werden sie zumeist, wenn der Verfasser keinen Verleger findet, oder einen ungünstigeren Verlagsvertrag abschließen muß. Im letzteren Falle muß sich der Verfasser allerdings den Gewinn auf seine Schadensersatzforderung, die er im Verlegerkonkurs anmeldet, anrechnen lassen.

Sein Manuskript kann der Verfasser aussondern, da es beim Vertragsschluß und bei der Ablieferung nicht in das Eigentum des Verlegers überging.[5]) Dagegen kann er nicht aussondern die bereits hergestellten Abzüge.[6]) Aber auch dem Konkursverwalter werden diese wenig nützen, da ihm ohne Zustimmung des Verfassers das Verbreitungsrecht fehlt.[7]) Dies wird der Konkursverwalter bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen haben. Ob er die fertiggestellten Abzüge als Makulatur verwerten darf, ist zum mindesten zweifelhaft. Ein gewissenloser Konkursverwalter könnte ja sonst das ihm fehlende Verbreitungsrecht einfach dadurch umgehen, daß er die Abzüge ihrem Papierwerte nach veräußerte. Dies wäre aber nicht nur höchst unwürdig, sondern widerspräche auch den guten Sitten.[8])

---

[1]) BGB. § 130; Allfeld S. 530.

[2]) Näheres vgl. Jaeger a. a. O. § 17.

[3]) Anm. 62, 45 ff.; RG. Bd. 22 S. 111, Bd. 38 S. 11, Bd. 64 S. 207; Mittelstaedt-Hillig S. 129 Bem. 4.

[4]) vgl. § 26 KO. mit § 173.

[5]) § 26 ist also unanwendbar.

[6]) vgl. Jaeger a. a. O. § 17 S. 215 Anm. 62; Bing a. a. O. S. 33; Mittelstaedt-Hillig S. 129.

[7]) Bing a. a. O. S. 33.

[8]) vgl. die Ausführungen Bings a. a. O. S. 44.

Hat der Konkursverwalter die Erfüllung abgelehnt, so bekommt damit der Verfasser sein ursprüngliches Verfügungsrecht wieder. Er kann das Werk nunmehr einem anderen Verleger übergeben oder im Selbstverlag erscheinen lassen. Nur muß er sich dann den erzielten Gewinn, wie bereits erwähnt, auf seine im Konkurs des Verlegers angemeldete Schadensersatzforderung anrechnen lassen. Dagegen kann nach Konkursbeendigung weder der Verfasser noch der Kridar[1]) auf den ursprünglichen Verlagsvertrag zurückgreifen.

§ 9.

Der Rücktritt des Verfassers.

Dem Verfasser gewährt § 36 Abs. 3 VerlG. ein Rücktrittsrecht, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung, d. h. in der Stunde, die der Eröffnungsbeschluß angibt, bezw. am Mittag dieses Tages[2]) die Vervielfältigung noch nicht begonnen hat. Dieses Rücktrittsrecht wurde geschaffen aus der Erwägung, daß beide Kontrahenten vor Beginn der Vervielfältigung durch einen Rücktritt des Verfassers so gut wie keinen Schaden erleiden.[3]) Die Rücktrittsfrist für den Verfasser wird meist nur sehr kurz sein, da der Verleger nach § 15 VerlG. sofort mit der Vervielfältigung zu beginnen hat, wenn ihm der Verfasser sein Werk abgeliefert hat.

Unter Beginn der Vervielfältigung versteht man die Herstellung der nötigen Druckvorrichtungen, z. B. des Schriftsatzes, der Druckstöcke, Steinzeichnung usw.[4]) Bis zu diesem Augenblick steht dem Verfasser der Rücktritt offen, aber nur für das *ganze* Werk, nicht für einzelne Auflagen. Damit tritt dieses Rücktrittsrecht des § 36 Abs. 3 in Gegensatz zu dem des § 35 VerlG., wo dem Verfasser auch ein Rücktrittsrecht für einzelne Auflagen gewährt wird. Im Prozeß ist der Nichtbeginn der Vervielfältigung vom Verfasser zu beweisen, da er die Voraussetzung seines Rück-

---

[1]) Begr. z. 2. Entw. S. 86; vgl. auch § 9 VerlG.

[2]) § 168 KO. und die Ausführungen *Jaegers* zu diesem Paragraphen.

[3]) *Jaeger* a. a. O. § 17 Anm. 58.

[4]) *Voigtländer*, Urheber- u. Verlagsrecht S. 211.

trittsrechts bildet.[1]) Zur Beschleunigung der Rücktrittserklärung kann der Konkursverwalter dem Verfasser eine Frist setzen. Nach deren Ablauf erwächst dem Konkursverwalter wieder sein Wahlrecht nach § 17 KO.[2]) Dieses schneidet also der Verfasser durch seinen rechtzeitigen Rücktritt ab.[3])

Ergänzungsvorschriften zum § 36 VerlG. enthalten die §§ 37 und 38. § 37 verweist auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Rücktritt. Der Rücktritt erfolgt danach durch Abgabe einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung[4]) gegenüber dem andern Teil.[5]) Die Erklärung muß bestimmt abgegeben werden und ohne Klauseln. Sie verträgt keine Bedingung, durch die eine Ungewißheit beim Empfänger entstehen kann. Nicht notwendig ist das gleichzeitige Anbieten der empfangenen Leistungen.[6]) Eine Anfechtung des Rücktritts wegen Irrtums ist dem Verfasser nicht verwehrt. Die §§ 350, 351 BGB. werden durch den § 33 VerlG. ersetzt. Unanwendbar sind die §§ 352, 353 BGB., da § 13 VerlG. eine Umbildung oder Verarbeitung des Werkes verbietet. Der Rücktritt löst den Verlagsvertrag ex tunc auf, d. h. beide Teile haben die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren (§ 346 mit § 348 BGB.). Etwa erhaltenes Honorar hat der Verfasser nach § 347 BGB. zu verzinsen. Kommt er mit der Rückzahlung desselben in Verzug, so kann auch § 354 in Frage kommen. § 356 BGB. findet Anwendung, wenn mehrere Verfasser vorhanden sind.

Sehr bestritten ist die Frage, ob der Konkursausbruch ein Umstand ist, den die Konkursmasse für den Gemeinschuldner zu vertreten hat. Eine ganze Reihe von Schriftstellern[7]) bejahen das und behaupten, deshalb sei auch der Satz 2 des § 37 unanwendbar. Auf eine nähere Begründung lassen sie sich nicht

---

[1]) So auch Jaeger a. a. O. S. 213 Anm. 58; Allfeld S. 533.

[2]) vgl. oben § 7 dieser Arbeit.

[3]) Ähnlich § 20 KO. bei Miete und Pacht.

[4]) BGB. § 130.

[5]) § 349 BGB.

[6]) RG. Bd. 49 S. 40.

[7]) vgl. Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 128; Allfeld S. 537 Anm. 2a; Bing a. a. O. S. 37.

ein. Gewiß wird es Fälle geben, in denen ein allzu spekulativer Verleger seine Vergantung verschuldet hat. Muß dies aber immer der Fall sein? Es dürfte sehr wohl Fälle geben, in denen der Konkurs eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Krise ist. In solchen Fällen wäre es sehr unbillig, dem Verleger noch eine Schuld an seiner Vergantung aufzubürden. Es wird vielmehr nach dem Einzelfall zu beurteilen sein, ob den Verleger eine Schuld an seinem Konkurs trifft, und ob er nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder strenger haftet.[1])

Ebenso ist es unzutreffend, zu behaupten, der Gemeinschuldner habe die Erfüllungsablehnung des Konkursverwalters als ein Verschulden nach § 278 BGB. zu vertreten. Denn diese Ablehnung ist Recht und Pflicht des Konkursverwalters. Bei schuldhafter Pflichtverletzung ist er nach § 82 KO. allen Beteiligten persönlich verantwortlich.

Da, wie erwähnt, der Rücktritt im Gegensatz zur Kündigung ex tunc wirkt, hat man, um Härten zu vermeiden, die sich daraus ergeben können, daß beide Kontrahenten die empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben, im § 38 VerlG. die Möglichkeit einer teilweisen Aufrechterhaltung des Verlagsvertrags geschaffen. Der Umfang der Aufrechterhaltung ist Tatfrage.[2])

§ 38 Abs. 2 stellt die Vermutung auf, daß der Verlagsvertrag insoweit aufrechterhalten bleiben soll, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verfassers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen oder ältere Auflagen erstreckt. Dies kommt aber für den Rücktritt nach § 36 Abs. 3 kaum in Frage, da bei diesem die Vervielfältigung noch nicht begonnen haben darf.[3])

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Abs. 4 des § 38 erklärt die Bestimmungen der ersten drei Absätze auch für anwendbar, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

---

[1]) Jaeger a. a. O. § 26 Anm. 20; RG. Bd. 17 S. 82; Mot. Bd. 3 S. 87.
[2]) vgl. Begr. S. 87.
[3]) KommBer. S. 50.

B. Der Konkurs des Verfassers oder Urhebers.

§ 10.

§ 2 UrhG. bestimmt: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser“. Verfasser ist der, durch dessen Geistesarbeit ein schutzberechtigtes Werk entstanden ist.[1] Die Bestimmung des § 2 UrhG. erweckt den Anschein, als wären Urheber und Verfasser identisch. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, wollen wir den § 4 UrhG. ansehen. Dieser lautet: „Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber“. Danach treten sich also beim Sammelwerk die Verfasser der einzelnen Beiträge und der Herausgeber bezw. Verleger als Urheber gegenüber. Einer Beteiligung der letzteren mit einem Beitrag an dem Sammelwerk steht nichts entgegen. Aus der Bestimmung des § 4 UrhG. ergibt sich also, daß Verfasser und Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sich nicht decken.

Weiter ergibt sich daraus, daß weder der Herausgeber noch der Verleger ein ursprüngliches Urheberrecht an dem Sammelwerk haben, sofern sie nicht mit ihrer Sammeltätigkeit die geistige Hauptarbeit geliefert haben und danach § 6 UrhG. sie zu Mitautoren macht.[2] Ähnlich haben auch die Besteller beim Bestellvertrag[3] kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Urheberrecht. Bei einem Werk, das Beamte oder Angestellte eines Betriebes verfaßt haben, ist es Tatfrage, ob das ihnen ursprünglich zustehende Urheberrecht dem betreffenden Betrieb, bei dem sie arbeiten, beschränkt oder unbeschränkt zustehen soll. Im Gegensatz zu diesen abgeleiteten Autoren haben der Übersetzer und der Bearbeiter ein ursprüngliches Urheberrecht.[4]

---

[1] vgl. KommBer. S. 4.

[2] RGSt. Bd. 15 S. 405.

[3] vgl. § 47 VerlG.

[4] Über den Begriff der Gehilfenschaft vgl. Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht S. 55.

Aber nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen können Urheber sein.[1]) Das Urheberrechtsgesetz kennt nur ein Urheberrecht der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Kraft dieses Urheberrechts können diese juristischen Personen etwaige Verletzungen des Urheberrechts, das an sich dem von ihnen vertretenen Organ zusteht, verfolgen.

Juristische Personen des Privatrechts können ein Urheberrecht nach § 3 UrhG. nicht erlangen. Für sie als Urheber gelten die Regeln, die beim gewöhnlichen Verfasser Platz greifen. Aber auch das Urheberrecht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist davon abhängig, daß die Voraussetzungen des § 3 UrhG. erfüllt sind.

Außer den soeben angeführten Fällen gibt es noch eine ganze Reihe von Abweichungen von dem normalen Typus des Verfassers. — Gar nicht selten ist der Fall, daß ein Schriftwerk später noch einer Komposition zugrunde gelegt wird. In solchen Fällen treten sich nach § 5 UrhG. das Urheberrecht des Verfassers und das des Komponisten gegenüber. Trotz der Verbindung verbleibt jedem von beiden an seinem Werke sein Urheberrecht. Man nennt dies den Grundsatz der Selbständigkeit des Urheberrechts.[2]) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung kann dieses Rechtsverhältnis jederzeit geändert werden. — Einen anderen Fall von Inhaberschaft des Urheberrechts regelt § 6 UrhG. Dieser lautet: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches". Voraussetzung einer solchen Urheberrechtsgemeinschaft ist einerseits das gewollte und bewußte Zusammenwirken zur Verfassung eines einheitlichen Werkes, andererseits der Umstand, daß die einzelnen Beiträge sich nicht trennen lassen, und daß die Mitarbeit eine selbständige, d. h. keine bloße Gehilfenschaft[3]) war.

---

[1]) s. § 2 UrhG.

[2]) vgl. § 3 UrhG. Wegen der Schutzfrist s. § 32 in Verb. mit § 29.

[3]) Daude a. a. O. § 5.

Bei einer derartigen Gemeinschaft haben die einzelnen Verfasser, wenn nicht besondere abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, gleiche Anteile.[1]) Der gleiche Anteil gebührt ihnen auch im Zweifel von dem zu erwartenden Honorar, Gewinnanteil oder der Tantieme. Die Verwaltung steht allen gemeinsam zu,[2]) unbeschadet des Rechts der einzelnen Teilhaber, die zur Erhaltung des gemeinsamen Werkes notwendigen Maßregeln zu treffen. Nach § 747 BGB. kann jeder Teilhaber über seinen Anteil frei verfügen, ihn also auch übertragen. Über das Werk im ganzen können aber nur alle gemeinsam verfügen. Dagegen ist es ausgeschlossen, das gemeinsame Werk gegen den ausdrücklichen Willen eines Miturhebers zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.[3]) Jeder Teilhaber kann die Gemeinschaft kündigen oder Aufhebung verlangen. Dieser Anspruch ist nach § 758 BGB. unverjährbar. Eine Teilung in Natur, wie sie § 752 BGB. vorschreibt, ist hier ausgeschlossen, und die Verwertung des gemeinsamen Werkes wird nach § 753 BGB. zu erfolgen haben.

Für den Fall, daß auf einem Schriftwerk kein Verfasser genannt ist, stellt § 7 UrhG. eine Reihe von Präsumtionen auf. Diese gelten im Zivil- und Strafprozeß. Eine eventuelle Beweiserhebungspflicht des Strafrichters bei Urheberrechtsverletzungen wird aber damit kaum überflüssig gemacht.[4]) Besonders wichtig ist der zweite Absatz des § 7, der dem Verleger bei anonymen und pseudonymen Werken das Recht gibt, die Rechte des Autors wahrzunehmen. Das Gesetz denkt aber dabei offenbar nur an Urheberrechtsverletzung und nicht an Veräußerungen, Verpfändungen und ähnliche Verfügungen.[5]) Nennt der Verfasser eines anonymen oder pseudonymen Werkes in einer späteren Auflage seinen wahren Namen, so erlischt damit das Recht des Verlegers,

---

[1]) § 742 BGB.

[2]) vgl. BGB. § 744.

[3]) z. B. Übertragen, Verpfänden, einen Nießbrauch bestellen u. a. m.; vgl. KommBer. S. 7.

[4]) vgl. RGSt. Bd. 30 S. 144. Interessant sind auch die §§ 11 u. 53 UrhG. von 1870.

[5]) vgl. Mot. S. 17.

Urheberrechtsverletzungen für den Verfasser zu verfolgen.[1]) Nach § 8 UrhG. ist das Autorrecht vererblich[2]) und übertragbar. Die Übertragung kann in Form des Kaufes, Tausches, der Zession oder Schenkung geschehen.[3]) Die üblichste Art der Übertragung ist der Verlagsvertrag.

Nach diesen Ausführungen über den Begriff des Verfassers und seinen Modifikationen wenden wir uns zu seinem Konkurs: Grundfrage des Konkurses ist die: Inwieweit unterliegt das Geisteswerk oder das an diesem bestehende Urheberrecht dem Konkursbeschlag? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auf den § 1 KO. zurückgehen, der lautet: „Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse)". Aus diesem Paragraphen läßt sich aber noch nicht ersehen, ob das Urheberrecht dem Konkursbeschlag unterliegt, vielmehr müssen wir noch das Urheberrechtsgesetz zu Rate ziehen. Dessen § 10 lautet: „Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist". Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß weder eine Zwangsvollstreckung in noch der Konkurs über das Recht des Urhebers oder über sein Werk ohne seine Zustimmung stattfinden kann. Die Einwilligung kann zu Beginn der Zwangsvollstreckung bezw. zur Zeit der Konkurseröffnung vorliegen, kann aber auch noch nachträglich erteilt werden, und zwar nur vom Urheber selbst, nicht von seinem gesetzlichen Vertreter. Bei einem Geschäftsunfähigen, dessen Einwilligung wirkungslos ist, kann weder eine

---

[1]) RG. Bd. 11 S. 73; Daude a. a. O. § 7.

[2]) Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Erblasser einem von ihnen die Wahrnehmung der Urheberrechte übertragen (§§ 1937, 2048 BGB.). Sonst besteht eine Erbengemeinschaft nach § 2032. Für diese gilt das oben bei der Urheberrechtsgemeinschaft Ausgeführte. Vgl. auch die §§ 2040, 2042 ff. BGB.

[3]) vgl. Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 59.

Zwangsvollstreckung in noch ein Konkurs über das Werk stattfinden. Die Einwilligung selbst bedarf keiner Form.[1])

Der Gesichtspunkt, aus dem das Urheberrecht dem Konkursbeschlag entrückt bleibt, ist ideeller Natur: Die Konkursgläubiger haben kein Recht auf die Persönlichkeit des Verfassers, als deren Ausfluß sein Schriftwerk anzusehen ist.[2])

Mit dem Urheberrecht bleiben konkursfrei die im § 11 UrhG. normierten Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung. Auch auf das Manuskript hat die Masse keinerlei Ansprüche. Dies auch dann nicht, wenn der Verfasser wiederholt die Absicht bekundet hat, sein Werk zu veröffentlichen.[3]) Erst wenn ein bestimmter dahingehender Vertrag vorliegt, kommt das Werk für die Konkursmasse in Betracht. Die bereits vor der Konkurseröffnung vervielfältigten, dem Urheber gehörigen Exemplare kann der Konkursverwalter ebenfalls nicht verwerten, ohne sich einer Verletzung der dem Verfasser durch § 11 UrhG. ausschließlich verliehenen Rechte schuldig zu machen.

Hat die Vervielfältigung bereits begonnen, so wirft sich die Frage auf, ob der Verfasser sie in jedem Augenblick nach der Konkurseröffnung einstellen kann. Da § 11 UrhG. dem Verfasser ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gibt, so ist die Frage zu bejahen. Ein gesetzlich zulässiger Zwang, den Verfasser gegen seinen Willen zu einer weitergehenden Vervielfältigung und Verbreitung zu veranlassen, läßt sich nicht finden. Auch der Konkursverwalter könnte einen solchen Zwang nicht ausüben. Auch kann er keinesfalls die Zustimmung des Verfassers zu einem Fortgang der Vervielfältigung und Verbreitung durch seine eigene Zustimmung ersetzen; denn die Zustimmung des Verfassers ist höchstpersönlicher Natur.

Stirbt ein Verfasser, nachdem er seine Einwilligung dazu gegeben hat, daß sein Urheberrecht und dessen Verwertung Masse-

---

[1]) vgl. Daube a. a. O. S. 31. Die Einwilligung kann auch stillschweigend erteilt oder aus konkludenten Handlungen gefolgert werden.

[2]) vgl. Jaeger a. a. O. § 1 Anm. 9.

[3]) vgl. Sarwey-Bossert a. a. O. S. 36 § 1 Anm. 2a; ferner Petersen-Kleinfeller a. a. O. S. 4/5; and. M. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne S. 38 § 1 Anm. 11.

bestandteil wird, so verwandelt sich der schwebende Konkurs in einen Nachlaßkonkurs. War das Werk bereits erschienen, so können die Erben weder die Vervielfältigung noch die Verbreitung sistieren.[1]) War das Werk noch nicht erschienen, so greift § 10 Satz 2 UrhG. Platz, d. h. die Erben haben es in der Hand, ob sie das Schriftwerk zum Massebestandteil machen wollen oder nicht.

Stellt sich die Überschuldung des Nachlasses nach dem Tode des Verfassers heraus, so sind die Erben oder Erbenvertreter zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung verpflichtet.[2]) Die Nachlaßgläubiger aber sind berechtigt, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen, und zwar haben sie zur Antragsstellung zwei Jahre Zeit, gerechnet von der Erbschaftsannahme.[3]) Ein Konkurs über einzelne Erbteile ist unstatthaft (§ 235 KO.). Dagegen schließt die Erbschaftsveräußerung den Nachlaßkonkurs nicht aus (§§ 232, 233 KO.). Der Satz 2 § 10 UrhG. gilt aber nur für den Erben, d. h. Universalsukzessor. Gegen den Singularsukzessor sind Zwangsvollstreckung und damit Konkurs zulässig.[4])

Ist Urheber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so greifen, soweit nicht die Vorschriften über den Konkurs des Einzelverfassers Platz greifen, die Vorschriften des jeweiligen Landesrechts ein. Dies bestimmt Art. IV EG. betr. Änderungen der KO. in Verb. mit § 15 Ziff. 3 EG. z. ZPO. Beispiele für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind: der Fiskus, die Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper, Kirchengesellschaften, Akademien, Universitäten, Hochschulen und sonstige Anstalten, Stiftungen usw.

Hat die juristische Person des öffentlichen Rechts das Werk noch nicht veröffentlicht, steht also das Urheberrecht noch dem Einzelverfasser zu, so gelten die Vorschriften des Einzelverfasserkonkurses. Ist dagegen das Werk durch die juristische Person des öffentlichen Rechts veröffentlicht, so gilt, wie erwähnt, Landes-

---

[1]) § 10 Satz 1 UrhG.: „Erschienen" ist das Werk, wenn Vervielfältigungen von ihm im Buchhandel feilgeboten werden.

[2]) vgl. § 215 KO.; vgl. auch BGB. §§ 1980, 1985, 1990–1993, 2013.

[3]) §§ 217—220 KO.

[4]) s. Daude S. 31.

recht.[1]) Dieses schließt bei Gemeinden und anderen unter staatlicher oder gemeindlicher Leitung stehenden Körperschaften und Stiftungen den Konkurs bald schlechthin aus, z. B. in Bayern Art. 10 mit Art. 9 Abs. 2 AG. z. ZPO. i. F. v. 26. 6. 1899, bald läßt es ihn, wie in Sachsen § 4 AG. z. ZPO. und z. KO. v. 20. 6. 1900, nur beschränkt zu, „wenn Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorliegen". Das Reich und die Bundesstaaten sind keinem Konkurs nach der Konkursordnung, ausgenommen vielleicht einem Nachlaßkonkurs im Falle der Überschuldung des Nachlasses, unterworfen. Ist der Konkurs bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig, so gilt § 89 Abs. 2 BGB. Dieser verweist wiederum auf den § 42, der bestimmt: „Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner". Im übrigen gelten die §§ 213, 207 u. 208 KO.[2]) Bei den Werken, die juristische Personen als Urheber anführen, werden natürlich stets eine oder mehrere physische Personen die Verfasser sein. Da aber nach § 3 UrhG. die juristische Person als Urheber gilt, so folgt daraus, wenn § 11 UrhG. dem Urheber das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zuspricht, daß dem Verfasser diese Rechte, wenn das Werk von der juristischen Person veröffentlicht ist, nicht mehr zustehen. Es hat daher bei einer etwaigen Zwangsvollstreckung oder Konkurseröffnung die juristische Person und nicht mehr der ursprüngliche Verfasser die nach § 10 UrhG. erforderliche Einwilligung zu erteilen. Die juristische Person kann auch nur eine begonnene Vervielfältigung und Verbreitung sistieren. Auch für sie existiert kein gesetzlicher Zwang, sich dieser Rechte zu begeben.

Haben mehrere gemeinsam ein Werk in der Weise verfaßt, daß sich die Arbeiten nicht mehr trennen lassen, besteht also eine

---

[1]) Jaeger a. a. O. 3./4. Aufl. § 213 Anm. 2, 3; v. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne a. a. O. S. 552 § 213 Anm. 1.

[2]) vgl. die Ausführungen Jaegers a. a. O. 3./4. Aufl. § 213 Anm. 5 S. 445 ff.; v. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne a. a. O. S. 552 § 213 Anm. 1.

Gemeinschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,[1]) so gibt es, da die Gemeinschaft nach Bruchteilen als solche, im Gegensatz zu einigen Gesamthandsgemeinschaften[2]) und zu den juristischen Personen, nicht konkursfähig ist, nur einen Konkurs des Miturhebers. Ist ein Einzelurheber in Konkurs geraten, so erfolgt die Teilung oder Auseinandersetzung nach § 16 KO. außerhalb des Konkurses.[3]) Für die Anwendung dieses Paragraphen begründet es aber keinen Unterschied, ob sich das Gemeinschaftsverhältnis auf einen einzelnen Gegenstand oder auf eine Mehrheit von Gegenständen erstreckt.[4]) Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder von einer Kündigung abhängig gemacht worden ist, hat der Konkursmasse gegenüber keine Wirkung.

§ 51 KO. gibt dem Gemeinschaftsgenossen der Urheberrechtsgemeinschaft wegen der sich auf das Gemeinschaftsverhältnis gründenden Forderungen das Recht, abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteil zu verlangen.[5]) Die Miturheber brauchen aber nicht bis zur Teilung oder Auseinandersetzung zu warten, vielmehr gibt § 749 BGB. ihnen ein Kündigungsrecht, das sie jederzeit ausüben können.[6]) War die Auseinandersetzung bereits vor der Konkurseröffnung beendet, so fehlt die Anwendungsmöglichkeit des § 51 KO. Eine noch nicht erfüllte Gemeinschaftsschuld kann von jetzt an nur als Konkursforderung im Konkurs des Miturhebers geltend gemacht werden. Der Anteil des Miturhebers wird nach § 16 KO. ermittelt und gehört alsdann als Nettoanteil zur Konkursmasse. Bis zur Auseinandersetzung bleiben aber die in der Gemeinschaft begründeten Rechtsverhältnisse unberührt. Die aus der Gemeinschaft entstandenen Schulden,[7]) die unter den

---

[1]) vgl. §§ 741 ff. BGB. und § 6 UrhG.

[2]) z. B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft usw.

[3]) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften §§ 752 ff. BGB.

[4]) Jaeger § 16 Anm. 1.

[5]) vgl. Mot. Bd. 2 S. 61, 224; RG. Bd. 8 S. 104, Bd. 42 S. 105, Bd. 51 S. 345; Gruchots Beitr. Bd. 45 S. 623.

[6]) Jaeger a. a. O. § 16 Anm. 15.

[7]) Und zwar alle Schulden, nicht nur dingliche, z. B. für Verwendungen, Schadensersatzforderungen usw.; vgl. Wilmowski a. a. O. S. 237 Anm. 3.

Miturhebern als solchen entstanden sind, geben diesen zunächst ein Recht, auf Berichtigung dieser Schulden bereits bei der unabhängig vom Konkurs stattfindenden Auseinandersetzung zu bestehen, weiter aber ein Recht, abgesonderte Befriedigung aus dem auf den Kridar entfallenden Teil zu verlangen.[1]) § 51 KO. greift nur Platz, wenn Gemeinschaftsgegenstände vom Konkursbeschlag ergriffen wurden.

Bei der Auseinandersetzung selbst vertritt der Konkursverwalter den verganteten Urheber.[2]) Er hat dessen Rechte und die ihm obliegenden Pflichten. Für gegen den verganteten Urheber gerichtete Klagen ist er passiv legitimiert. Die Aufhebung der Miturheberschaft kann der Konkursverwalter jederzeit verlangen. Nötigenfalls muß er klagen. Kann jedoch der Konkursverwalter aus irgendwelchen Gründen Aufhebung der Miturheberschaft nicht verlangen,[3]) so wird er am besten nach § 753 BGB. an einen Teilhaber veräußern. Dies wird die Regel sein.

Ein Konkurs des anonymen oder pseudonymen Verfassers als solchen ist ausgeschlossen.[4]) Vielmehr wird der Konkurs auf den bürgerlichen Namen und nicht auf den Schriftstellernamen des Verfassers eröffnet. In die Konkursmasse gehört das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört. Für das Verfahren gelten die Regeln des Verfasserkonkurses, wie sie oben dargelegt sind.

Zweites Kapitel.

§ 11.

Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag ohne Verlagsrecht.

Im Gegensatz zu dem Vollverlagsvertrag, mit dem wir uns bisher beschäftigt haben, steht außer anderen Arten der Verlagsvertrag

---

[1]) Sarwey-Bossert a. a. O. § 51 Anm. 5 u. 7.

[2]) RG. Bd. 40 S. 45 ff.

[3]) Nach Art. 131 EG. z. BGB. kann dem Konkursverwalter landesgesetzlich die Befugnis, Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, entzogen werden.

[4]) vgl. Mot. z. UrhG. S. 17; RG. Bd. 11 S. 73.

ohne Verlagsrecht. Es wurde schon beim Vollverlagsvertrag ausgeführt, daß es im allgemeinen nicht zum Wesen des Verlagsvertrags gehört, daß der Verleger ein ausschließliches Verlagsrecht [1]) erlangen soll. Dem widerspricht auch nicht die Fassung des § 1 VerlG. Wenn die §§ 2 ff., 8 VerlG. bestimmen, daß der Verfasser bei Verlagsverträgen über ein nicht gemeinfreies Werk verpflichtet sein soll, das Verlagsrecht zu verschaffen, so ist damit die unbedingte Notwendigkeit des Verlagsrechts für den Verlagsvertrag noch nicht ausgesprochen. Vielmehr enthalten die angezogenen Bestimmungen lediglich Auslegungsvorschriften für den Fall, daß der Verlagsvertrag selbst sich darüber ausschweigt.[2]) Wenn sonach das Verlagsgesetz auch Verlagsverträge ohne Verlagsrecht zuläßt, so faßt es damit den Verlagsvertrag im weiteren Sinne auf, als es die Verlagsordnung in ihren §§ 1, 2, 6 tat.

Im Verlagsgesetz bestimmt § 39, daß der Verfasser bei Werken, an denen ein Urheberrecht nicht besteht, nicht verpflichtet sein soll, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen.

Es liegt meist auch hier ein Verlagsvertrag vor, aber es muß dann der Wille der Kontrahenten ausdrücklich dessen Abschluß gewollt haben.[3]) Ist dies der Fall, so ist der Verleger wie beim Vollverlagsvertrag zur Vervielfältigung und Verbreitung, der Verfasser zur Gestattung und wenn auch beschränkten Enthaltung verpflichtet.

Gegenstand eines solchen Vertrags ist ein Werk, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, sei es, daß ein solches überhaupt nie daran bestanden hat,[4]) sei es, daß es bereits wieder erloschen ist.[5])

Das Verlagsrecht ist ohne das Urheberrecht nicht denkbar, und seine Übertragbarkeit [6]) beruht auf der Übertragbarkeit des

---

[1]) Ebenso Mittelstaedt-Hillig a. a. O. § 1 Anm. 7 ff.

[2]) vgl. hierzu Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen Bd. 2 S. 466; Cosack a. a. O. S. 41 ff.; Fuld in GruchotsBeitr. 1893 S. 500; Dernburg, PrPrivR. Bd. 2 5. Aufl. S. 624; Entwurf des Schriftstellerverbandes (Börsenbl. 1892 S. 74 ff. § 1); and. M. Klostermann, Wächter, Goldschmidt, Osterrieth, Förster-Eccius.

[3]) So auch Mittelstaedt-Hillig a. a. O. § 39 Bem. 3.

[4]) z. B. an öffentlichen Reden, Gesetzen; darüber noch weiter unten.

[5]) Alte Handschriften, Lieder usw.

[6]) vgl. oben § 7 dieser Arbeit.

Urheberrechts. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Verschaffung des Verlagsrechts beim Verlagsvertrag eine Übertragung des Urheberrechts ist, vielmehr ist das Wesentlichste des Verlagsvertrags die beabsichtigte Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Diese bilden aber lediglich eine Seite des Urheberrechts, und zwar seine wirtschaftliche. Alle sonstigen Ausflüsse des Urheberrechts bleiben beim Urheber selbst.

Die hauptsächlichsten Arten von Werken, die unter § 39 VerlG. fallen, zählen die §§ 16 u. 17 UrhG. auf. Nach § 16 ist zulässig der Abdruck von Gesetzen, Gesetzbüchern, amtlichen Erlassen, Verordnungen, Entscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellten Schriften. § 17 gestattet die Wiedergabe von Vorträgen oder Reden in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist oder bei Gerichtsverhandlungen oder Verhandlungen der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten wurden.[1])

An sich sind alle diese Geisteserzeugnisse völlig schutzberechtigt, allein zu allgemeinem Nutzen wird darauf verzichtet.[2]) Ein Verlagsvertrag über ein solches urheberrechtlich nicht geschütztes Werk erscheint im ersten Augenblick absurd. Allein praktisch liegt der Fall häufig anders. Trotzdem z. B. die Gesetze gemeinfrei sind, kann ein Verlagsvertrag darüber abgeschlossen werden. Ferner gibt es Werke, die nicht jedem zugängig sind, z. B. alte Handschriften, die erst entziffert werden müssen. In solchen Fällen wird sich der Verfasser erst nach einem sachverständigen Herausgeber umsehen, der das Werk für den buchhändlerischen Vertrieb verwendbar macht. Mit seiner Arbeit erlangt der Herausgeber zwar kein Urheberrecht an der Handschrift, allein er kann dem Verleger mit seiner Arbeit das Recht der editio princeps[3]) verschaffen und ihn damit instand setzen, als erster ein Werk in gewinnbringender Weise auszunutzen.

---

[1]) Im einzelnen vgl. die ausführlichen Erläuterungen Daudes zu §§ 16, 17.

[2]) vgl. Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht § 16 Bem. 1; s. auch die Begründung.

[3]) Von der zahlreichen Literatur hierüber vgl. Birkmeyer, Schutz der editio princeps, Wismar 1899; Bähr im ArchBürgR. Bd. 7 S. 150; KommBer. Drucks. Nr. 214 S. 3.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Verlagsgesetzes ist bei allen diesen Schriftwerken, daß der Wille der beiden Kontrahenten auf den Abschluß des Vertrags gerichtet war. Natürlich erleiden die allgemeinen Vorschriften des Verlagsgesetzes insofern Einschränkungen, als sich dieses aus der Natur des gemeinfreien Werkes ergibt. Geregelt werden sie in den §§ 39, 40 VerlG.

Danach ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet. Nur wenn er arglistig verschweigt, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben[1]) ist, hat er das wie ein Verkäufer nach §§ 440 ff. BGB. zu vertreten. Den Verfasser trifft auch bei dieser Art von Verlagsverträgen die Enthaltungspflicht, allein mit dem Unterschied, daß sie hier nur sechs Monate dauert, und daß der Verleger wegen einer Verletzung dieser Pflicht nicht den dinglichen Schutz des Verlagsrechts, sondern nur den obligatorischen Anspruch auf Unterlassung hat. Die kurze Sechsmonatsfrist wird gerechtfertigt durch den Umstand, daß bei den sogen. gemeinfreien Werken die Öffentlichkeit an deren möglichster Verbreitung ein Interesse hat.[2]) Auf der anderen Seite ist dem Verleger dieser sechsmonatliche Schutz gegeben, um zu verhüten, daß rücksichtslose Verfasser ihr Werk bei mehreren Verlegern gleichzeitig in Verlag geben und die Verleger dann unter sich in unerquickliche Konkurrenz treten.[3])

Der Verleger hat das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jedoch hat vertragsmäßig nur die erste Veröffentlichung zu geschehen. In der Form späterer Veröffentlichungen hat der Verleger freie Hand. Denn da es an diesen Werken kein Urheberrecht gibt, ist anzunehmen, daß der Verleger die ihm wie jedem Dritten zustehende Befugnis zur beliebigen Vervielfältigung des ungeschützten Werkes sich nicht mehr hat beschränken wollen als

[1]) Anderweit in Verlag gegeben ist das Werk, wenn bereits ein Verlagsvertrag über dieses Werk abgeschlossen wurde. Die Haftung des Verfassers für Mängel im Rechte kann nach § 443 BGB. durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Ein solches pactum de dolo non praestando wäre nichtig.

[2]) vgl. KommBer. S. 24: Solche Schriften seien im Interesse der Allgemeinheit; sie müßten deshalb auch ohne Beschränkung der Allgemeinheit zugängig gemacht, ihr überlassen werden.

[3]) vgl. Begr. S. 87.

jeder Dritte.[1]) Für den Verfasser stellt das Gesetz noch die Präsumtion auf, daß wenn die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von einer besonderen Vergütung abhängig ist, er auch die ihm in den §§ 5 ff. VerlG. auferlegten Pflichten einzuhalten hat.

Ist ein Verlagsvertrag abgeschlossen worden, so steht im Gegensatz zu den Beiträgen zu Zeitungen usw.[2]) die Vervielfältigung und Verbreitung bei den gemeinfreien Werken nicht im Belieben des Verlegers, sondern er ist dazu, wie bereits erwähnt, verpflichtet.[3]) Bisweilen kommt es vor, daß ein Verlagsvertrag erst kurz vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist abgeschlossen und dabei vereinbart worden ist, daß er bis über die Schutzfrist hinaus Geltung behalten solle. Auch in diesen Fällen gelangen die §§ 39, 40 vorzugsweise zur Anwendung.

Die Rechtslage des Verlagsvertrags ohne Verlagsrecht im Konkurs gestaltet sich ziemlich einfach. Haben die Parteien einen regelrechten Verlagsvertrag geschlossen, so greifen die Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes ein. Auch dem Konkursverwalter gegenüber ist der Verfasser nicht zur Verschaffung des Verlagsrechts verpflichtet, wenn dem ursprünglichen Verlagsvertrag ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk zugrunde lag. Hat er aber den Mangel im Rechte arglistig verschwiegen, so haftet er auch der Konkursmasse nach §§ 440 ff. BGB. auf Schadensersatz. Die Pflichten des Verfassers nach den §§ 2 ff. VerlG. werden durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers in keiner Weise berührt. Nur gilt auch hier für den Verfasser die kürzere Sechsmonatsfrist des § 39. Im übrigen bewendet es bei der Anwendung der §§ 36 ff. VerlG. Solange die Vervielfältigung noch nicht begonnen hat, kann der Konkursverwalter auch nach der Ablieferung des Werkes sein Wahlrecht nach § 17 KO. ausüben, wenn ihm der Verfasser dieses nicht durch seinen Rücktritt nach § 36 Abs. 3 VerlG. abgeschnitten hat. Auch hier besteht die selbstschuldnerische Bürgenhaftung der Konkursmasse, wenn der Er-

---

[1]) Mittelstaedt-Hillig § 39 Bem. 4c S. 137.

[2]) vgl. die Ausführungen im nächsten Paragraphen.

[3]) vgl. §§ 1 Abs. 2, 16 VerlG.; Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 138.

werber die Vertragspflichten nicht erfüllt, „für den von ihm zu ersetzenden Schaden“.

Ist bei einem Werk der im vorhergehenden ausgeführten Art kein Verlagsvertrag abgeschlossen worden, so werden höchstens Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage kommen; für diese gelten im Konkurs die §§ 23, 27 KO. Das Nähere dazu soll noch weiter unten ausgeführt werden.

Drittes Kapitel.

§ 12.

Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag mit unvollständigem Verlagsrecht.

Bei dieser Art von Verlagsverträgen überträgt der Verfasser dem Verleger ein Verlagsrecht, das nach verschiedenen Seiten hin beschränkt sein kann, sei es der Zeit nach, sei es inhaltlich oder sonstwie.

Gegenstand derartiger Verträge sind zumeist Beiträge zu Sammelwerken. Den Begriff des Sammelwerkes stellt § 4 UrhG. auf. Man versteht darunter Werke, die sich aus den Beiträgen mehrerer zusammensetzen. Von den Sammelwerken gibt es zwei Arten: periodische und nichtperiodische.[1]) Unter ersteren versteht man Werke, die in gewissen, nicht notwendig gleichen Zeitabschnitten erscheinen, die kein dem Ganzen nach abgeschlossenes Ganze bilden und die sich aus den Beiträgen verschiedener Verfasser zusammensetzen. Ihr Kennzeichen ist, daß sie sich meist aus Einzelbeiträgen zusammensetzen, die verschiedene Themata behandeln. Als Beispiele führt das Gesetz an: Zeitungen und Zeitschriften.[2]) Zwischen beiden macht das Gesetz einen Unterschied, insofern die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 und des § 46 Abs. 1 nur für Zeitungsbeiträge gelten. Eine scharfe, in allen Fällen brauchbare Abgrenzung zwischen beiden Begriffen läßt sich aber nicht finden, und auch der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet nicht scharf zwischen ihnen.

---

[1]) vgl. hierzu Daude a. a. O. S. 17 ff. Bem. zu § 4.

[2]) s. § 41 VerlG.

Im allgemeinen wird man sagen können[1]): Die Zeitungen befassen sich regelmäßig mit der Wiedergabe von Tagesneuigkeiten auf allen Gebieten des öffentlichen (politischen, kommunalen, sozialen, kirchlichen) Lebens. Ihre Hauptaufgabe ist der Nachrichtendienst. Erst in zweiter Linie steht die Besprechung, die Kritik der wiedergegebenen Nachrichten, während dies letztere die Hauptaufgabe der Zeitschriften bildet. Ein rein äußerliches Zeichen ist die Form des Erscheinens: die Zeitung meist in losen Blättern, die Zeitschrift meist geheftet. Außer den Zeitungen und Zeitschriften gehören auch Kalender, Almanache, Taschenbücher hierher.

Den Gegensatz zu diesen periodischen Sammelwerken bilden, wie bereits erwähnt, die nichtperiodischen. Auch diese setzen sich aus den Beiträgen verschiedener Autoren zusammen. Die einzelnen Beiträge fügen sich aber zu einem organischen Ganzen zusammen. Hierunter fallen Staatswörterbücher, Enzyklopädien, Konversationslexika u. a. m.[2])

Was nun die rechtliche Natur der über diese Beiträge abgeschlossenen Verträge anlangt, so wird bei den periodischen Sammelwerken der Verfasser seinen Beitrag meist nur zum einmaligen Abdruck an die betreffende Zeitung oder Zeitschrift liefern. Es wird dabei nicht erst zum Abschluß eines Verlagsvertrags kommen, und es steht bei diesen „literarischen Eintagsfliegen" im Ermessen des Verlegers, ob er den Beitrag vervielfältigen will. Eine Pflicht zum Abdruck wird für den Verleger durch die Lieferung des Beitrags nicht begründet, vielmehr erwirbt er an dem Beitrag nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht.[3]) Aber auch für den Verfasser besteht nicht die dem Vollverlagsvertrag essentielle Enthaltungspflicht, sondern er kann sein Geistesprodukt gleichzeitig an mehrere Zeitungen senden, wenn das nicht beim Vertragsschluß ausgeschlossen wurde.

Die in den §§ 2, 3, 8, 9 für den Verfasser normierte Enthaltungspflicht wird durch den § 42 VerlG. für Beiträge zu Sammelwerken erheblich eingeschränkt.[4]) Erhält danach nicht der

---

[1]) vgl. im einzelnen Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 139.

[2]) vgl. die Begr. zu § 47 VerlG.

[3]) vgl. Heydemann, Die preuß. Nachdruckgesetzgebung, Berlin 1863, S. 182 ff.

[4]) Begr. S. 88.

Verleger das ausschließliche Verlagsrecht, so kann der Verfasser über den Beitrag noch anderweit frei verfügen. Ja selbst wenn der Verleger das ausschließliche Verlagsrecht erlangt hat, kann der Verfasser seinen Beitrag anderweit verwerten, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.[1]) Bei Zeitungsbeiträgen steht dem Verfasser diese Befugnis schon alsbald nach dem Erscheinen zu (§ 42 Abs. 2 Satz 2). Obwohl für den Verleger keine Vervielfältigungspflicht besteht, gibt § 45 VerlG. dem Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verleger den Beitrag nicht innerhalb eines Jahres veröffentlicht, unbeschadet seines Rechts, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Doch schränkt Abs. 2 des § 45 diese Rechte insofern ein, als sie dem Verfasser nur zustehen, wenn im Verlagsvertrag ein bestimmter Erscheinungstermin bestimmt war.[2])

Nach § 43 hat der Verleger in der Zahl der Abzüge freie Hand.[3]) Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 20 VerlG. braucht er auch dem Verfasser keinen Abzug zur Durchsicht vorzulegen. Bei anonymen Beiträgen gibt § 44 dem Verleger ein Recht, solche Abänderungen vorzunehmen, die bei Sammelwerken derselben Art üblich sind. § 46 VerlG. spricht dem Verfasser ferner die Rechte ab, Freiexemplare[4]) und Lieferung des Werkes zum niedrigsten Preise, für den der Verleger das Werk abgibt, zu verlangen.

Bei den Sammelwerken liefert der Verfasser häufig nicht direkt an den Verleger, sondern es tritt zwischen beide der Herausgeber oder Redakteur, dem § 4 UrhG. das Urheberrecht am ganzen Werk verleiht. Neben diesem behält aber auch der Verfasser sein Urheberrecht an dem Einzelbeitrag, so daß hier ein doppeltes Urheberrecht besteht. Zwischen dem Verleger einerseits und dem Herausgeber oder Verfasser anderseits kann ein Verlagsvertrag abgeschlossen worden sein. Gewöhnlich ist dies aber nicht der Fall, sondern der Redakteur ist Handlungsbevollmächtigter der Zeitung,[5])

---

[1]) vgl. § 42 Satz 2 VerlG.
[2]) vgl. § 42 Abs. 2 VerlG.
[3]) Im Gegensatz zu den §§ 5—7, 17 VerlG.
[4]) Das Recht darauf verleiht dem Verfasser § 25 Abs. 1 VerlG.
[5]) So auch Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 140 § 41 Bem. 4.

die er vertritt. In solchen Fällen gelten für die von ihm abgeschlossenen Verträge die allgemeinen Regeln des bürgerlichen und Handelsrechts.[1]) Zu beachten ist nur, daß nach außen in solchen Fällen der Verleger Kontrahent ist (§ 54 HGB. mit § 164 BGB.).

Etwas anders ist die Rechtslage bei den Beiträgen zu nichtperiodischen Sammelwerken. Bei ihnen wird es wohl nur sehr selten vorkommen, daß sie sich aus den rein zufällig eingegangenen Beiträgen der einzelnen Verfasser zusammensetzen. Zumeist wird bei ihnen die Anregung von einem Verfasser, der dann als Herausgeber hervortritt, oder von einem Verleger ausgehen.[2]) Da sie gewöhnlich das Eintagsleben eines Zeitungsbeitrages überdauern sollen, wird der Abschluß eines Verlagsvertrags das Regelmäßige sein, für beide Kontrahenten gilt alsdann das Verlagsgesetz mit folgenden Ausnahmen: Der Verfasser behält bezüglich seines Beitrags sein Urheberrecht.[3]) An den Beiträgen als solchen erlangt der Herausgeber oder Verleger nur ein unvollständiges Verlagsrecht. Ein Urheberrecht erlangt er aber höchstens am ganzen Werk. Nur eine Verletzung dieses Urheberrechts vermag er selbst zu verfolgen. Dagegen behalten hinsichtlich der Einzelbeiträge deren Verfasser dieses Recht. Demgemäß kann auch der Herausgeber wohl das Urheberrecht am ganzen Werk, nicht aber an den Einzelbeiträgen ohne Genehmigung des betreffenden Verfassers übertragen.[4]) Liegt der Lieferung eines solchen Beitrags ausnahmsweise kein Verlagsvertrag zugrunde, so wird es, wie beim Beitrag zu einem periodischen Sammelwerk, meist ein Dienst-, Werk-, Bestellvertrag oder Kauf sein.[5])

Wenden wir uns nunmehr zum Einfluß des Konkurses, und zwar zunächst auf die Lieferung eines Beitrags zu einem periodischen Sammelwerk.

---

[1]) Insbes. § 54 HGB.

[2]) vgl. hierzu Allfeld a. a. O. S. 71, 72; Bing S. 59; Mittelstaedt-Hillig a. a. O.; Begr. S. 88.

[3]) vgl. Mittelstaedt-Hillig a. a. O. § 42 Bem. 1; vgl. auch den KommBer. Bd. 1 S. 56.

[4]) vgl. RG. Bd. 30 S. 292.

[5]) Ebenso Bing a. a. O. S. 59.

Wurde ein regelrechter Verlagsvertrag abgeschlossen, so ergibt sich damit die Anwendung der Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes von selbst. Es gilt dann das bereits hierzu Angeführte. Aber auch, wenn kein Verlagsvertrag vorliegt, gelten die §§ 36 ff., denn ihre Anwendbarkeit wird von den im § 41 erwähnten §§ 42—46 nicht ausgeschlossen. Bing bezeichnet diese Ausdehnung des Verlagsgesetzes auf Nichtverlagsverträge mit Recht als gesetzgeberische Willkür,[1] denn, wenn auch bei dem Zusammenhang, der zwischen dem zuletzt bezeichneten Rechtsverhältnisse und dem Verlagsvertrag vielfach besteht, es sachgemäß erschien,[2] die Rechtsverhältnisse mit im Verlagsgesetz zu regeln, so rechtfertigt dies noch keineswegs eine Anwendung des Verlagsgesetzes auf Fälle, wo gar kein Verlagsvertrag vorliegt. Viel eher ließe sich die Anwendung der §§ 23, 27, in denen der Einfluß des Konkurses auf den Dienst- und Werkvertrag geregelt wird, rechtfertigen; ähnelt doch auch der über solche Beiträge abgeschlossene Vertrag an sich mehr einem Dienst- oder Werkvertrag als einem Verlagsvertrag.

Für das dem Konkursverwalter durch § 36 Abs. 1 eingeräumte Wahlrecht ist der Unterschied, ob ein Verlagsvertrag über einen Beitrag zu einem periodischen Sammelwerk abgeschlossen wurde oder nicht, sehr wesentlich. Liegt kein Verlagsvertrag vor, ist somit der Abdruck jedermann freigegeben, und besteht für den Verfasser nicht die dem Verlagsvertrag essentielle Enthaltungspflicht, so wird der Beitrag für die Masse nur wenig Wert haben und der Konkursverwalter kann ihn unbedenklich freigeben. Liegt ein Verlagsvertrag vor, ist somit der Wert des Beitrags für die Masse größer, so ist dem Konkursverwalter schon mehr Vorsicht bei seiner Wahl anzuraten.[3] Aber auch hier trifft ihn eine geringe Verantwortung, da der Beitrag ja doch nach Ablauf eines Jahres frei wird.

---

[1]) vgl. Bing a. a. O. S. 57; Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 139.

[2]) Begr. S. 88.

[3]) Nötigenfalls wird er, wenn er nicht schon nach § 133 Ziff. 2 KO. die Pflicht hat, den Gläubigerausschuß befragen, da er für seine Wahl nach § 82 KO. verantwortlich ist.

Die im vorhergehenden ausgeführte Rechtslage ist dieselbe bei Beiträgen zu nichtperiodischen Sammelwerken. Auch bei ihnen greifen die Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes Platz, und das sicher, wenn Herausgeber und Verleger identisch sind,[1] oder wenn ein Verlagsvertrag zwischen Verfasser und Verleger ohne Mittelsperson abgeschlossen wurde. Liegt aber dem Rechtsverhältnis kein Verlagsvertrag zugrunde, was bei der Lieferung von Beiträgen zu nichtperiodischen Sammelwerken wohl nur äußerst selten vorkommen wird, so greifen im Gegensatz zu den periodischen Sammelwerken nicht die Vorschriften des Verlagsgesetzes, sondern die §§ 23, 27 KO. Platz, denn § 41 VerlG. spricht nur von den „periodischen" Sammelwerken.[2]

Viertes Kapitel.

§ 13.

Einfluß des Konkurses auf den Bestellvertrag.[3]

Der Bestellvertrag oder literarisch einseitige Werkvertrag, der schon eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich hat, wird, obwohl das Verlagsgesetz auf ihn im Zweifel nicht anwendbar ist, im § 47 VerlG. geregelt, dessen Abs. 1 lautet: „Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem der Besteller[4]) den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet". In dieser Bestimmung, daß der Verleger, d. i. der „Besteller" bei Werken, wie sie § 47 regeln will, keine Vervielfältigungspflicht hat, ist der Bestellvertrag dem Vertrag über die Lieferung von Beiträgen zu einem periodischen Sammelwerk ähnlich.[5]

---

[1]) § 4 Satz 2 UrhG.

[2]) vgl. RG. v. 22. 2. 1897; Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 52, die beide anderer Meinung.

[3]) vgl. über den Begriff Gareis, HGB. § 1 Bem. 16.

[4]) Dieser erlangt aber an dem bestellten Werk kein Urheberrecht (§ 2 UrhG.).

[5]) Das Nähere s. im vorhergehenden Paragraphen.

Beide Verträge unterscheiden sich aber dadurch, daß der Verleger bei diesen Beiträgen zu einem periodischen Sammelwerk nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht erwirkt, während er beim Bestellvertrag gerade eine freiere Verfügung über das Werk erlangen will, als sie der gewöhnliche Verlagsvertrag bietet.[1])

Den Plan des Werkes, insbesondere seinen Inhalt, die Art und Weise der Behandlung wird der Verleger beim „Bestellvertrag" genau vorschreiben. Er wird sich nicht mit bloßen Anregungen begnügen: „denn der Verfasser soll nur die literarische Ausführung der Gedanken des Verlegers übernehmen". Gewöhnlich stellt der Verleger die betreffenden Verfasser gleich als Mitarbeiter an, honoriert ihre Bemühungen und erwirbt an ihren Geistesprodukten freies Verfügungsrecht.[2])

Im Gegensatz zum Verlagsvertrag, bei dem sich literarische und wirtschaftliche Seite streng scheiden,[3]) gilt der Bestellvertrag nach beiden Seiten als Unternehmen des Verlegers. Auch dadurch unterscheidet sich der Bestellvertrag vom Verlagsvertrag, daß bei ersterem der Verleger keine Vervielfältigungspflicht hat. Damit ergibt sich zugleich die Unanwendbarkeit des Verlagsgesetzes auf den Bestellvertrag, denn § 1 VerlG. statuiert für den Verleger eine Vervielfältigungspflicht.

Auf den Bestellvertrag finden vielmehr die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag Anwendung: Der Verfasser ist nach § 631 BGB. zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Verleger zur Entrichtung der Vergütung verpflichtet. Im Zweifel gilt das Honorar stillschweigend vereinbart;[4]) existiert keine Taxe, so gilt das übliche Honorar als angemessen. Der Verfasser ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die seinen Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Andernfalls kann der Verleger

---

[1]) vgl. Hofmann, Über Wesen und Rechtswirkungen der Bestellung eines Schriftwerkes durch den Verleger, Gera 1896.

[2]) vgl. hierüber Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 264.

[3]) vgl. oben § 4 dieser Arbeit.

[4]) Auf weitere Einzelheiten einzugehen ist hier nicht angängig. Es sei auf die zahlreichen Kommentare z. BGB. verwiesen.

Beseitigung des Mangels verlangen. Der Verfasser kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert. Gerät der Verfasser mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so kann der Verleger den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen nach § 633 BGB. verlangen. Vorher kann er dem Verfasser zur Beseitigung des Mangels eine Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Beseitigung des Mangels ablehnen, Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt ist (§ 636 BGB.). Den Verleger trifft die Pflicht, das Werk abzunehmen, sofern dies möglich ist. Etwaige Mängel, die er bei der Abnahme bemerkt, muß er sich vorbehalten (§ 640). Das Honorar ist bei der Abnahme zu entrichten (§ 641). Bis zur Abnahme trägt die Gefahr der Verfasser. Bei Annahmeverzug des Verlegers geht sie aber auf diesen über. Bei Versendung nach einem andern Ort ist dies schon der Fall mit der Aufgabe zur Post (§ 644). Bis zur Vollendung des Werkes kann der Verleger nach § 649 BGB. jederzeit kündigen. Der Verfasser behält aber seinen Anspruch auf das Honorar, nur muß er sich anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt.

Die soeben ausgeführten Vorschriften des Werkvertrags finden nach § 47 Abs. 2 VerlG. auch Anwendung, wenn die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder als Nebenarbeit für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk geschieht. Auch hier soll die Einzelarbeit des Verfassers hinter der Sammelarbeit des Verlegers zurücktreten.

Wie beim Sammelwerk, so kann auch beim Bestellvertrag zwischen Verfasser und Besteller ein Herausgeber[1]) treten. Dieser kann Handlungsbevollmächtigter des Bestellers sein, aber auch selbständig derartige Verträge abschließen, ja er kann mit dem Verfasser und dem Besteller identisch sein.

Wenn wir festgestellt haben, daß der Bestellvertrag „im Zweifel" kein Verlagsvertrag im Sinne des Verlagsgesetzes ist,

---

[1]) Über die rechtliche Natur des Herausgebers vgl. das bereits oben Ausgeführte; ferner Bing a. a. O. S. 59; Voigtländer a. a. O. S. 57.

so folgt daraus, daß auf den Bestellvertrag im allgemeinen auch die Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes keine Anwendung finden: vielmehr greifen in den meisten Fällen die Vorschriften der Konkursordnung ein. Nur wo eine duplicitas personae des Verlegers und Herausgebers vorliegt oder wo der Verfasser direkt, d. h. ohne Vermittlung eines Herausgebers mit dem Verleger kontrahiert hat, finden die Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes Anwendung, da in diesen Fällen ein Verlagsvertrag vorliegt. Das Reichsgericht[1]) steht hier auf einem anderen Standpunkt. Es geht davon aus, daß durch die Übernahme eines für die Zeitschrift bestimmten Artikels seitens des Herausgebers von dem Verfasser ein persönliches Rechtsverhältnis nur zwischen diesen beiden begründet wird. Wenn man sich diesen Ausführungen anschließt, kommt man aber zu den Folgen, die dem Rechtsgefühl wenig und den Interessen der Beteiligten gar nicht entsprechen. Oder ist es nicht höchst unpraktisch und ungerecht, dem Verfasser bei solchen Verträgen im Konkurs des Verlegers einen Anspruch gegen den Herausgeber, aber nicht gegen die Konkursmasse zu geben? Außerdem ist es auch für den Herausgeber in diesem Fall eine seltsame Zumutung, seinerseits den Verfasser voll zu befriedigen, sich selbst aber nur mit einer Konkursquote zu begnügen, wenn er später den Verleger auf Regreß in Anspruch nimmt?

Ist der Herausgeber selbst Verfasser eines Teils des Werkes, so erlangt er damit die dem Verfasser im § 36 VerlG. eingeräumte Vorzugsstellung eines Massegläubigers. Als solcher kann er auch seine Mitarbeiter im Konkurs des Verlegers vertreten.[2]) Verfällt dagegen ein Herausgeber, der zugleich Verleger ist, in Konkurs, so beurteilt sich die Rechtslage, je nachdem ein Verlagsvertrag vorliegt oder nicht, nach § 36 VG. oder § 23 KO. — Sind dagegen Herausgeber und Verleger nicht identisch, so ist die Anwendung der §§ 36 ff. VerlG. im Konkurs des Herausgebers ausgeschlossen, da diese den Verlegerkonkurs regeln. Die Ansprüche des Herausgebers in seiner duplicitas personae als Verfasser und

[1]) RG. v. 22. 2. 1897, mitgeteilt bei Voigtländer a. a. O. S. 52; vgl. auch Allfeld a. a. O. S. 71; Bing a. a. O. S. 60.

[2]) § 4 UrhG.

Herausgeber regeln sich entweder nach § 36 VerlG. oder § 23 KO. oder § 17 KO. Zur Beurteilung des Einzelfalles muß man auf den zugrunde liegenden Vertrag zurückgehen. Sind schließlich Verleger und Herausgeber identisch oder gilt der Verleger nach § 4 Satz 2 UrhG. als Herausgeber und damit als Urheber, so kann nach § 10 UrhG. das Werk im Konkurs des Verlegers weder im Wege der Zwangsvollstreckung ohne Zustimmung des Herausgebers gepfändet werden noch unterliegt es dem Konkursbeschlag.[1]) Die weitere Rechtslage beurteilt sich, wie erwähnt, nach § 36 VG. Dies trifft besonders zu, wenn alle Beiträge zur Zeit der Konkurseröffnung vorliegen. Andernfalls könnten die Verfasser, wenn ein Verlagsvertrag vorliegt, nach § 36 Abs. 3 VerlG. zurücktreten [2]) und damit das Urheberrecht des Herausgebers, das sich nur auf das Werk im ganzen erstreckt, illusorisch machen. In diesem Fall würde der Konkursverwalter dem Verleger nur insoweit gegenüberstehen, als dieser selbst einen Beitrag geliefert und der Konkursmasse nach § 10 UrhG. übergeben hat. Ist mit der Vervielfältigung bereits begonnen, fehlt also den Einzelverfassern ihr Rücktrittsrecht nach § 36 Abs. 3 VerlG., so würde für den Herausgeber-Verleger als Urheber des ganzen Werkes die Rechtslage analog der im Verfasserkonkurs sein.[3])[4])

Anhang I.

§ 14.

Der Verlegerkonkurs bei einer Gesamtausgabe.

Am Schlusse der Abhandlung über den Einfluß des Konkurses auf den Verlagsvertrag dürfte es angebracht sein, noch einige Worte von dem Verlegerkonkurs bei einer Gesamtausgabe

[1]) Denn nach § 1 KO. umfaßt die Konkursmasse nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen.

[2]) Daß das VerlG. bei Herausgeber- und Verlegeridentität Anwendung findet, ist bereits oben ausgeführt.

[3]) vgl. oben § 11 dieser Arbeit.

[4]) s. auch Bing a. a. O. S. 61.

zu sagen. Von dieser handeln die §§ 2 u. 4 VerlG. Sie besteht aus einer Sammlung mehrerer Werke desselben Verfassers und steht im Gegensatz zu dem weiter oben besprochenen Sammelwerk, bei dem mehrere Verfasser Beiträge zu einem Werk liefern.[1]) § 2 Abs. 3 VerlG. bestimmt nun, daß bei Gesamtausgaben die Vervielfältigung und Verbreitung erlaubt ist, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Werk erschienen[2]) ist, 20 Jahre verstrichen sind. Auch ist umgekehrt dem Verleger nicht gestattet, ohne Genehmigung des Verfassers eine Gesamtausgabe in Einzelexemplaren auszusetzen.[3])

Diese Bestimmung ist besonders wichtig für den Musikalienverleger, der Einzelkompositionen einer Gesamtausgabe für ein anderes Werk verwerten will. Nach § 4 VerlG. ist der Verleger nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerks für eine Sonderausgabe zu verwerten. Steht dies aber während der Dauer des Urheberrechts einem jeden frei, so ist auch der Verleger dazu berechtigt (§ 4 Satz 2 VerlG.).

Die Rechtslage im Konkurs unterscheidet sich in nichts von dem Verlegerkonkurs eines Einzelwerkes, d. h. sie beurteilt sich nach den Konkursparagraphen des Verlagsgesetzes. Höchstens wird der Konkursverwalter dafür zu sorgen haben, daß eine Gesamtausgabe, von der erst einzelne Bände fertiggestellt sind, bei demselben Verleger in der gleichen Ausstattung weitererscheint. Eine bereits begonnene Vervielfältigung der Gesamtausgabe kann der Verfasser nicht mehr sistieren.[4]) Nur hinsichtlich der Manuskripte der noch nicht vervielfältigten Exemplare hat er ein Rücktrittsrecht nach § 36 Abs. 3 VerlG.

Im übrigen bewendet es bei dem oben Ausgeführten.

---

[1]) vgl. oben § 13 dieser Arbeit.

[2]) „Erschienen" ist Werk mit dem Angebot von Vervielfältigungen im Buchhandel. Bei verschiedenen Erscheinungsjahren der Einzelbände beginnt die 20jährige Frist vom Erscheinen des letzten Bandes.

[3]) vgl. hierzu die Begr. S. 63.

[4]) vgl. auch Bing a. a. O. S. 62.

Anhang II.

§ 15.

Der Konkurs des Selbstverlegers.

Nachdem wir uns im vorhergehenden mit dem Verlagsvertrag und seinen Modifikationen, soweit sie unter das Verlagsgesetz fallen, beschäftigt haben, soll in diesem Anhang noch über zwei Verlagsarten, die nicht unter das Verlagsgesetz fallen, und von der Wirkung des Konkurses auf diese gesprochen werden. Es sind dies der Selbst- und der Kommissionsverlag.

Beginnen wir mit dem Einfluß des Konkurses auf den Selbstverlag. Den Selbstverlag wird ein Verfasser wählen, wenn er sich genügend kaufmännische Erfahrung zur wirtschaftlichen Ausbeutung seines Werkes zutraut. Um auch die materiellen Vorteile seines Werkes ganz für sich zu haben, wird er sein Werk „selbst verlegen". Da das Verlagsgesetz vorausgesetzt, daß der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung auf eigne Rechnung[1]) übernimmt, so folgt daraus, daß auf den Selbstverlag das Verlagsgesetz keine Anwendung findet.[2]) Damit sind auch die Konkursparagraphen dieses Gesetzes unanwendbar. Der Konkurs des Selbstverlegers wird sich vielmehr meist als solcher des Verfassers darstellen,[3]) und es gilt dann das bereits oben dazu Ausgeführte.

Auch das Geistesprodukt des Selbstverlegers unterliegt dem Konkursbeschlag nur,[4]) wenn er seine Genehmigung dazu erteilt.[5]) Diese kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt und von den Erben nicht mehr verweigert werden, wenn das Werk erschienen ist.[6]) Kraft des ihm durch § 11 UrhG. verliehenen ausschließlichen Verlagsrechtes kann der Selbstverleger die begonnene Vervielfältigung und Verbreitung in jedem Moment sistieren.

---

[1]) § 1 VerlG.

[2]) Ebenso Bing a. a. O. S. 39; Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 166, 4.

[3]) Bing a. a. O. S. 43; Goldschmidt in ZZP. Bd. 14 S. 20.

[4]) Cosack a. a. O. S. 415, 416.

[5]) § 10 UrhG. in Verb. mit § 1 KO.

[6]) § 10 Satz 2 UrhG.; ZZP. Bd. 21 S. 230.

Sich dieses Rechtes zu begeben, kann er, da er beim Selbstverlag keinen Gegenkontrahenten hat, von niemand gezwungen werden. Auch der Konkursverwalter kann ihn dazu nicht zwingen oder etwa gar das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Selbstverlegers auf einen anderen übertragen. Über die Frage, ob der Konkursverwalter das Manuskript seinem Papierwerte nach verwerten darf, ist bereits gesprochen worden.[1])

§ 16

Der Konkurs des Kommissionsverlegers.

Die Tätigkeit des Kommissionsverlegers besteht wie die des gewöhnlichen Verlegers in der Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes. Während aber der Verleger im Sinne des § 1 VerlG. sie im eignen Namen und für eigne Rechnung ausführt, tut dies der Kommissionsverleger im eignen Namen, aber für fremde Rechnung, nämlich für die des Verfassers, und begnügt sich mit einer bestimmten Vergütung.

Äußerlich erkennbar ist der Kommissionsverlag teils durch einen Vermerk auf dem Titel, teils verbirgt er sich ohne Zusatz unter dem Namen des Verlegers.

Der Kommissionsverlag fällt unter die Kommissionsgeschäfte des Handelsgesetzbuches und wird in dessen §§ 383—406 mitgeregelt. Der Begriff der Kommissionsgeschäfte ist weiter als der des Kommissionärs. Dieser setzt nur Waren und Wertpapiere in eignem Namen für fremde Rechnung um. Die Tätigkeit des Kommissionsverlegers ist aber eine viel weitergehende. In den meisten Fällen wird er dem Verfasser die ganze wirtschaftliche Tätigkeit abnehmen und demgemäß oft Verträge schließen, die über den Ein- und Verkauf von Waren und Wertpapieren hinausgehen. So wird er meist die Besorgung und vorschußweise Bezahlung des Druckes übernehmen, Forderungen einziehen, Wechsel akzeptieren u. a. m. Allein § 406 HGB. bestimmt, daß trotz des weiteren Umfanges des Kommissionsgeschäftes die Vorschriften in den §§ 383—405 auch auf das Kommissionsgeschäft anzuwenden sind.

---

[1]) § 11 dieser Arbeit.

Unter dem Kommissionsgeschäft versteht man den zwischen Kommittenten (hier Verfasser) und Kommissionär abgeschlossenen Vertrag, durch den der Kommissionär es übernimmt, für Rechnung des Kommittenten in eignem Namen rechtsgeschäftlich tätig zu werden.[1] Die Geschäfte, die der Kommissionär mit dem Dritten in Ausführung der Kommission abschließt, d. h. der Einkauf vom bezw. der Verkauf an den Dritten, sind keine Kommissionsgeschäfte, sondern Eigenverträge, die man in der Praxis als Ausrichtungs- und Ausführungsgeschäfte[2] bezeichnet.

Die rechtliche Natur des Kommissionsgeschäftes ist bestritten. Bei entgeltlicher Kommission faßt die eine Ansicht den zugrunde liegenden gegenseitigen Vertrag[3] als Dienst-,[4] die andere als Werkvertrag[5] auf. Im allgemeinen wird die Auffassung die zweckmäßigste sein, die bei entgeltlicher Kommission die Grundsätze vom Werkvertrag,[6] bei unentgeltlicher die vom Auftrag zur Anwendung bringen will, selbstverständlich aber nur, soweit nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches selbst entgegenstehen.

Durch den Abschluß des Kommissionsverlagsvertrages wird der Kommissionsverleger verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.[7] Er hat dabei möglichst das Interesse des Verfassers wahrzunehmen[8] und ist stets an seine Weisungen gebunden. Weicht er ohne Grund davon ab, so wird er nach § 385 HGB. schadensersatzpflichtig. Dem Verfasser hat er die erforderlichen Nachrichten zu geben, z. B. über den Absatz des Buches, das Vergriffensein usw. Von der Ausführung der Kommission hat er dem Verfasser unverzüglich Anzeige zu machen. Über die abgeschlossenen Geschäfte hat er

---

[1] vgl. Lehmann a. a. O. S. 803.

[2] Das RStempG. von 1906 bezeichnet sie in § 10 Abs. 3 als Abwicklungsgeschäfte.

[3] RG. Bd. 53 S. 371.

[4] So Cosack § 43 II Nr. 16; Gareis § 51.

[5] So die herrschende Meinung. Wandelt, Die rechtliche Natur des Kommissionsgeschäfts 1897 u. a.

[6] Es kann aber auch ein Dienstvertrag vorliegen, wie z. B. bei den Kommissionsagenten. Vgl. Lehmann a. a. O. S. 805 Anm. 6.

[7] § 383 HGB.; Begr. S. 60.

[8] Ihn auch zu beraten; vgl. RG. Bd. 19 S. 100, Bd. 27 S. 123, Bd. 43 S. 28.

Rechenschaft abzulegen, und zwar meist alljährlich. Den Gewinn hat er an den Verfasser abzuführen. In der Regel geschieht dies in einmaliger jährlicher Abrechnung und in Teilen des vom Verfasser nach Anhörung des Verlegers festgesetzten Ladenpreises. Der Umfang des Kommissionsverlags richtet sich nach der Zahl der dem Verleger vom Verfasser zur Verfügung gestellten Exemplare.

In weitaus den meisten Fällen wird der Kommissionsverleger dem Zwecke des Vertrags entsprechend als Verkaufskommissionär tätig werden. Wenn der zugrunde liegende Vertrag nichts anderes bestimmt, wird der Verleger mit der Anzeige von der Ausführung des Verkaufs den Dritten, z. B. den bestellenden Sortimenter namhaft zu machen haben. Im Unterlassungsfall haftet er selbst für Erfüllung. Die Höhe der Auflage, Form, Ausstattung und Preishöhe bestimmt der Verfasser, und der Kommissionsverleger ist daran gebunden. Hat er[1]) trotzdem gegen die Vereinbarung zu billig verkauft, so muß der Verfasser das Geschäft unverzüglich nach Empfang der Anzeige zurückweisen; sonst gilt das Geschäft als genehmigt. Nach § 386 HGB. kann sich aber der Kommissionsverleger seinerseits zur Deckung der Differenz erbieten.[2]) Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Verfassers bleibt bestehen. Dieser Fall wird jedoch, ebenso wie der, daß der Verleger zu Überpreisen verkauft, kaum vorkommen. Für den Verlust und die Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Bücher ist der Kommissionsverleger dem Verfasser nach § 390 HGB. verantwortlich.[2]) Er haftet aber nur für Verschulden. Forderungen aus dem Kommissionsverlag Dritten gegenüber stehen dem Kommissionsverleger zu. Erst nach der Abtretung gehören sie dem Verfasser, jedoch gelten sie als dem Verfasser gehörig im Innenverhältnis und den Gläubigern des Kommissionsverlegers gegenüber (§ 392).[3]) Für Vorschuß und Kredit ohne Zustimmung des Verfassers haftet

---

[1]) Was wohl praktisch kaum vorkommt.

[2]) Beweispflichtig für seine beobachtete Sorgfalt ist der Kommissionsverleger. Vgl. Cosack a. a. O. S. 184 VI.

[3]) Im einzelnen vgl. die Ausführungen Lehmanns a. a. O. S. 817 ff.; Cosack S. 194.

der Kommissionsverleger selbst.[1]) Bei Kreditgewährung hat er Anspruch auf die Delkredereprovision. Für seine Mühewaltung erhält der Kommissionsverleger Provision. Diese wird gewöhnlich in jährlichen Abrechnungen festgesetzt und berechnet sich nach Teilen des Ladenpreises. Verdient hat sie der Verleger mit der Ausführung des Geschäfts. Ist das Geschäft nicht zustande gekommen, so hat der Kommissionsverleger nach § 396 HGB. Anspruch auf die Auslieferungsprovision, und das auch dann, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Verfassers liegenden Grunde nicht zur Ausführung gekommen ist.

Für besondere Aufwendungen, z. B. Reklamekosten, die Versendungskosten von Besprechungsexemplaren,[2]) kann er vom Verfasser Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Aufwendungen: Lagerkosten, Packung, Frachten, Geschäftsunkosten hat der Kommissionsverleger selbst zu tragen. Für alle seine Forderungen hat der Kommissionsverleger ein gesetzliches Pfandrecht.[3]) Die vervielfältigten Exemplare bleiben aber Eigentum des Verfassers.

Das Selbsteintrittsrecht wird hier kaum von Bedeutung werden, da Bücher keinen Marktpreis haben.[4])

An den ihm zur Verbreitung übergebenen Exemplaren erlangt der Kommissionsverleger kein ausschließliches Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht.[5]) Diese Rechte verbleiben vielmehr dem Verfasser. Macht dieser sich einer Vertragsverletzung schuldig dadurch, daß er das Werk noch anderweit in Verlag gibt, so haftet er dem Kommissionsverleger auf Schadensersatz, kann aber nicht wegen Nachdrucks verfolgt werden, da ihm ja das Urheberrecht zusteht. Deshalb kann auch der Kommissionsverleger keine Urheberrechtsverletzung verfolgen.

Wie wir bereits oben ausgeführt haben, ist der Kommissionsverlag ein gegenseitiger Vertrag und fällt unter die Kommissions-

---

[1]) Das Nähere s. § 393 HGB.

[2]) vgl. Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 166.

[3]) Auf Einzelheiten einzugehen ist nicht Aufgabe dieser Darstellung.

[4]) Ausgenommen vielleicht die uns hier nicht interessierenden antiquarischen Bücher.

[5]) Begr. S. 60d; Mittelstaedt-Hillig a. a. O. S. 7; Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 167.

geschäfte des Handelsgesetzbuchs. Seiner rechtlichen Bestimmung nach kann das Kommissionsgeschäft Dienst- oder Werkvertrag sein, je nachdem der Kommissionär Dienste zu leisten oder einen Erfolg[1]) herbeizuführen hat. Liegt unentgeltliche Geschäftsbesorgung vor, so gelangen die Vorschriften über den Auftrag[2]) zur Anwendung. Gerät nun der Kommissionsverleger in Konkurs, so sind die §§ 23, 27 KO. unanwendbar, da diese gerade voraussetzen, daß Gemeinschuldner der Dienstherr, Auftraggeber und Besteller ist. Staub[3]) behauptet nun, daß durch den Konkurs des Kommissionärs das Kommissionsverhältnis erlösche, da dies dem auf das persönliche und finanzielle Vertrauen gegründeten Vertragswillen der Parteien entspreche. Etwaige Aufträge gälten als widerrufen, und dem Konkursverwalter stände sein Wahlrecht nach § 17 KO. nicht zu. Diesen Ausführungen Staubs ist nicht beizutreten. Vielmehr hat der Verfasser im Konkurs des Kommissionsverlegers ein Kündigungsrecht, und zwar je nachdem, ob ein Werkvertrag vorliegt nach § 649, beim Dienstvertrag nach §§ 675, 627 BGB.[4]) Einen erteilten Auftrag kann er jederzeit widerrufen.[5]) Der vorsichtige Konkursverwalter wird beim Verfasser anfragen, ob er von seinem Kündigungs- bezw. Widerrufsrecht Gebrauch macht. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

Macht der Verfasser von diesen Rechten keinen Gebrauch, so gewinnt der Konkursverwalter sein Wahlrecht nach § 17 KO.[6]) Dies selbverständlich aber nur, wenn der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist. Kraft seines Wahlrechts kann der Konkursverwalter erfüllen oder ablehnen. Maßgebend für seine Entscheidung wird das Interesse der Konkursgläubiger sein.[7])

Bing[8]) trägt Bedenken, dem Konkursverwalter sein Wahlrecht zuzugestehen, da er die Leistungen des Kommissionsverlegers

---

[1]) vgl. oben die Einleitung dieses Paragraphen und die dort angeführte Literatur.

[2]) s. oben Einleitung.

[3]) Staub, HGB. Bd. 2 S. 1740; ebenso ROHG. Bd. 2 S. 438.

[4]) So auch Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 15.

[5]) Derselbe § 23 Anm. 14; ebenso Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 342.

[6]) Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 15; and. M. JW. 1901 S. 458.

[7]) vgl. Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 31; RG. Bd. 17 S. 85.

[8]) Bing a. a. O. S. 45.

mit Rücksicht auf den Vertrauenscharakter des Vertragsverhältnisses für nicht fungibel hält und, da der Kommissionsverleger andererseits nicht gezwungen werden könne, persönlich für die Konkursmasse tätig zu werden.

Diese Bedenken vermag ich nicht zu teilen, da, wie schon oben beim Verlagsvertrag ausgeführt, das Vertrauensmoment eines gegenseitigen Vertrages es noch nicht rechtfertigt, sonst vertretbare Leistungen als nicht vertretbar anzusehen. Entscheidet sich also der Konkursverwalter für Erfüllung, so muß er auch selbst erfüllen, und zwar genau so wie der Kommissionsverleger. Dieselben Vorschriften, die für diesen gelten, sind nunmehr für den Konkursverwalter maßgebend.[1]) Er ist genau wie der Kommissionsverleger an die Weisungen des Verfassers gebunden und haftet für Verletzungen nach § 385 HGB. verbunden mit § 82 KO. Die Ansprüche des Verfassers aus solchen Verletzungen sind Masseschulden. Hatte dagegen der Kommissionsverleger selbst vor Konkurseröffnung den Vertrag verletzt, so hat der Verfasser deswegen nur eine einfache Konkursforderung.

Hat sich der Konkursverwalter für Erfüllung entschieden, so wird der Verfasser wegen seiner Ansprüche Massegläubiger nach § 17 KO. Sein Manuskript, das er dem Kommissionsverleger übergeben hatte, kann er aussondern. Will der Konkursverwalter die Erfüllung des Kommissionsverlagsvertrags übertragen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Verfassers.

Wenden wir uns nunmehr zu der Rechtslage, die entsteht, wenn beim Kommissionsverlag der Verfasser in Konkurs gerät. Nach § 23 KO. erlischt ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag, Dienst- und Werkvertrag, wenn er sich auf massezugehöriges Vermögen bezieht. Wie wir nun bereits oben festgestellt haben, gehört das Urheberrecht und seine wirtschaftliche Ausbeutung nur zur Konkursmasse, wenn der Verfasser seine Genehmigung zu dessen Konkursbeschlag erteilt.[2]) Liegt also die Genehmigung des

---

[1]) vgl. Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 34. Über etwaige Einwendungen gegenüber dem Konkursverwalter siehe daselbst Anm. 35.

[2]) vgl. §§ 10, 11 UrhG. in Verb. mit § 1 KO.

Verfassers vor, so erlischt der Kommissionsverlag.[1]) Verweigert er seine Genehmigung, so bleibt der Kommissionsverlagsvertrag von dem Konkurs des Verfassers völlig unberührt und der Konkursverwalter tritt nicht an Stelle des Verfassers in das Vertragsverhältnis ein. Vielmehr bleiben die Vertragspflichten dem Verfasser gegenüber bestehen und seine Forderungen gegenüber dem Kommissionsverleger sind konkursfrei. Ist der Kommissionsverlagsvertrag nach der erteilten Zustimmung des Verfassers nach § 23 KO. erloschen, so hat der Kommissionsverleger die ihm obliegenden Pflichten nur so lange zu erfüllen, bis er von der Konkurseröffnung Kenntnis hat oder sie kennen muß.[2]) Unaufschiebbare Geschäfte hat der Kommissionsverleger aber auch noch nach Konkurseröffnung zu erfüllen, bis der Konkursverwalter anderweit Fürsorge trifft. Wegen der Ansprüche aus diesen Leistungen wird der Kommissionsverleger Massegläubiger. Für den ihm infolge der Konkurseröffnung entstandenen Schaden wird er bloßer Konkursgläubiger.[3])

---

[1]) vgl. Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 57, § 23 Anm. 7; Bing S. 45; Staub Bd. 2 S. 1740.

[2]) § 23 Abs. 1 KO. mit §§ 674, 675 BGB.

[3]) § 27 Satz 2 KO.; vgl. auch RG. Bd. 63 S. 74; Staub a. a. O. §§ 396, 92 Anm. 12.

Zweiter Abschnitt.

Einfluß des Konkurses auf den Vervielfältigungsvertrag.

§ 17.

Durch § 1 VerlG. wird die Vervielfältigungspflicht dem Verleger auferlegt. § 14 bestimmt weiter: „Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten". Damit hat der Gesetzgeber aber wohl kaum sagen wollen, daß der Verleger und nur dieser die Vervielfältigung auszuführen hat. Gewiß werden die großen Verlagshäuser unserer Zeit meist ihre eigenen Druckereien und Buchbindereien haben, aber es gibt auch heute noch zahlreiche Fälle, wo die Verleger die bei ihnen in Verlag gegebenen Bücher bei fremden Druckern vervielfältigen lassen. Nimmt nun der Verleger den Druck in eigener Druckerei vor, so führt er damit einen Erfolg im Rechtssinne herbei. Aber trotzdem wird man in diesem Falle kaum sagen können, daß der Verfasser in bezug auf die Vervielfältigung seines Werkes außer dem Verlagsvertrag noch einen Werkvertrag abschließt. Vielmehr ist der Verleger schon durch den abgeschlossenen Verlagsvertrag zur Vervielfältigung verpflichtet.[1] In welcher Weise sich der Verleger dieser Vertragspflicht entledigt, ob er den Druck in eigener Druckerei oder in einer fremden ausführen läßt, kann dem Verfasser vollkommen gleichgültig sein.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Fall, wo der Verleger oder beim Selbstverlag der Verfasser den Druck einem fremden Drucker übergibt. Der Selbstverleger wie der Verleger schließen

[1] Dieser Pflicht kann sich der Verleger nicht durch Geldzahlung entziehen. Auch die Besorgnis schlechten Absatzes entbindet ihn nicht von der Vervielfältigungspflicht.

dabei Werkverträge als Besteller im Sinne der §§ 631 ff. BGB. ab. Während aber beim Selbstverlag der Drucker Unternehmer ist, nimmt er, wenn der Verleger ihm das Werk zum Druck gibt, eine Doppelstellung ein: Dem Verleger gegenüber ist er Unternehmer, dem Verfasser gegenüber Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB. —

Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes vom Verleger bestimmt (§ 14 VerlG.). Bei Büchern ist es üblich, das Werk auf mechanischem Wege durch Druck zu vervielfältigen, während bei Musikalien, insbesondere Orchesterpartituren, die Vervielfältigung auch durch Abschreiben (Abklatsch, Umdruck) geschehen kann. In der früheren Zeit geschah der Druck mit beweglichen Lettern, die erst aus Holz geschnitten, später in Metall gegossen wurden. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Abguß des Schriftsatzes vermittelst einer von ihm genommenen Gips-, später Papierform erfunden. Diesen „Plattendruck" wollte die Rechtsprechung lange Zeit dem Verleger nicht ohne Genehmigung des Verfassers gestatten,[1]) weil damit dem Verleger die Möglichkeit gegeben wurde, den Umfang der Auflage beliebig zu vergrößern. Erst das Verlagsgesetz ließ den Plattendruck uneingeschränkt zu.[2]) Damit hat es die Vervielfältigung heute wesentlich vereinfacht und verbilligt.[3])

In der neuesten Zeit ist aber bei Werken, die einen größeren Gewinn versprechen, auch dieses Verfahren veraltet, und man gießt heute bei diesen ganze Zeilen mit der Zeilengießmaschine. Diese vereinigt in sich die Vorzüge der beweglichen Lettern mit denen der Stereotypie. Ein Tastenanschlag bewirkt die Aufreihung der die einzelnen Schriftzeichen enthaltenden Matrizen zu einer vollen Zeile, die sofort von der Maschine selbst abgegossen und in die einzelnen Schriftzeichen aufgelöst wird. Im Musikaliendruck benutzt man gestochene Metallplatten. Die Zahl der Abzüge

---

[1]) vgl. Klostermann a. a. O. S. 146; Petsch S. 90.

[2]) Begr. S. 47.

[3]) So kosten jetzt Papiermatrizen $^1/_5$—$^1/_3$, Matrizen und Platten $^2/_3$—$^4/_5$ nicht allzu schwierigen Satzes.

bestimmt der zugrunde liegende Vertrag. Im Zweifel gilt der Verleger zur Herstellung von 1000 Abzügen für berechtigt (§ 5 VerlG.). Der Verfasser kann, wenn er ein Recht darauf hat, die Zahl der Abzüge zu wissen, die Bücher des Verlegers einsehen oder ein Zeugnis der Druckerei einfordern. In Frankreich darf kein Drucker ohne den vom Verfasser auszustellenden bon à tirer drucken. Bei uns ist dieser nicht üblich.

Wie bereits erwähnt, fällt der Vervielfältigungsvertrag unter den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist der Drucker zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Verleger oder Selbstverleger zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die Vergütung gilt im Zweifel als stillschweigend vereinbart. Ist die Höhe nicht bestimmt, so gilt die taxmäßige, bei deren Fehlen die übliche. Der Drucker ist verpflichtet, den Druck so herzustellen, daß er die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Verfasser hat ein Recht darauf, daß sein Werk so erscheint, wie er es geschrieben hat oder vertreten will. Der Druck muß möglichst richtig sein. Für die Korrektur hat nach § 20 VerlG. der Verleger zu sorgen. Auf Wunsch muß er ein Druckfehlerverzeichnis beigeben und bei gröberen, von ihm zu vertretenden Verstößen die fehlerhaften Teile neu drucken. Änderungen, auch unwesentliche, Zusätze oder Kürzungen darf weder der Verleger noch der Drucker vornehmen.[1]) Der Drucker ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln des Druckes zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Zur Beseitigung des Mangels kann der Verleger dem Drucker eine Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach deren Ablauf ablehne. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist kann der Verleger Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Druck nicht rechtzeitig fertig ist.

Der Verleger oder Selbstverleger ist verpflichtet, das Druckerzeugnis abzunehmen. Etwaige Mängel müssen sie sich bei der

---

[1]) vgl. Begr.; Voigtländer a. a. O. S. 206.

Abnahme vorbehalten (§ 640 BGB.). Der Preis ist bei der Abnahme zu entrichten; erfolgt diese in Teilen, bei jedem Teil. Bis zur Abnahme trägt die Gefahr der Drucker. Bei Annahmeverzug des Verlegers geht die Gefahr auf diesen über. Versendet der Drucker das Werk, so ist dies schon mit der Aufgabe zur Post der Fall (§ 644 BGB.). Bis zur Vollendung des Druckes kann der Besteller jederzeit kündigen. Der Drucker ist dann berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, muß sich aber anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder was er anderweit erwirbt (§ 649 BGB.). Wäre der Drucker ein Unternehmer im gewöhnlichen Sinne, so hätte er gemäß § 647 BGB. bei dem Faustpfandprinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Pfandrecht an dem Manuskript für seine Forderungen aus dem Werkvertrag. Betrachten wir aber den § 647 genauer, so werden wir sofort eines anderen belehrt. Dieser lautet: „Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung in seinen Besitz gelangt sind". Besteller ist dem Drucker gegenüber der Verleger bezw. Selbstverleger. Durch den Abschluß des Verlagsvertrags erlangt der Verleger an dem Manuskript des Verfassers keinerlei Recht, sondern dieses bleibt Eigentum des Verfassers. Der Verleger gibt nun das Manuskript zwar zur Vervielfältigung, aber nicht nur „Herstellung und Ausbesserung". Vielmehr ist, wie bereits oben ausgeführt, dem Drucker wie dem Verleger jede Abänderung des Manuskripts verboten. Hieraus ergibt sich, daß der Drucker an dem noch immer dem Verfasser gehörigen Manuskript, an dem er nichts herzustellen und auszubessern hat, kein Pfandrecht erwirbt.[1])

Zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Verleger kann der Drucker das Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273, 274 BGB. ausüben. Kraft dieses Rechtes kann er bis zu seiner Bezahlung die Ablieferung der vervielfältigten Exemplare verweigern. Im Prozeß hat das Zurückbehaltungsrecht die Wirkung, daß die Parteien zur Leistung Zug um Zug verurteilt werden (§ 274 BGB.).

---

[1]) vgl. hierzu Bing a. a. O. S. 53, der die gleiche Ansicht vertritt.

Geht der Umfang der Druckerei über den Handwerksbetrieb hinaus, so ist der Drucker Kaufmann nach § 1 Ziff. 9 HGB. Als solcher hat er außer dem erwähnten Zurückbehaltungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verleger gegenüber noch das bedeutend günstigere kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369, 370 HGB. Dieses ist insofern besonders günstig, als es auch dann begründet ist, wenn das Eigentum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.[1] Abs. 2 des 369 HGB. auf unseren Fall angewendet, würde dem Drucker aus dem Vervielfältigungsvertrag sogar dem Verfasser gegenüber Einwendungen geben, wenn der Verfasser vom Drucker Herausgabe des Manuskripts verlangt. Fällt der Verleger während des Druckes in Konkurs, so wird der Drucker besonders durch § 370 Ziff. 1 geschützt, insofern ihm dort ein Zurückbehaltungsrecht auch wegen noch nicht fälliger Forderungen gegeben wird.

Dagegen dürfte das Befriedigungsrecht des § 371, das ein besonderes Privileg des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes bildet, für den Drucker kaum von Bedeutung sein; denn ohne das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das ja dem Verleger oder Selbstverleger zusteht, kann ein Verkauf des Manuskripts nach § 1228 BGB. höchstens dem Papierwert nach geschehen. Über das Unwürdige eines derartigen Verfahrens braucht hier nicht nochmals gesprochen werden.

Dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht wird durch § 49 KO. eine Bevorzugung insofern eingeräumt, als es in dessen Ziff. 4 den gesetzlichen Pfandrechten gleichgestellt wird. Dadurch wird der Drucker, der Kaufmann ist, berechtigt, im Konkurs des Verlegers abgesonderte Befriedigung zu verlangen.

An den vervielfältigten Exemplaren erlangt der Drucker kein Eigentum nach § 950 BGB.; denn er stellt diese ja erst selbst her und nimmt nicht nur eine Verarbeitung oder Umbildung vor. Das Manuskript aber wird ihm nicht zur „Herstellung und Verarbeitung" übergeben.

---

[1]) vgl. im einzelnen Gareis a. a. O. § 369 Anm. 17.

Wie bereits ausgeführt, ist der zwischen Verleger und Drucker abgeschlossene Vertrag ein Werkvertrag. Gerät der Verleger in Konkurs, so greift wieder § 23 KO. ein, d. h. der Werkvertrag erlischt. Mit Kenntnis von dem Konkursausbruch hat der Drucker mit dem Druck abzubrechen. Seine Ansprüche muß er anmelden.

Beim Konkurs des Selbstverlegers gehört das Manuskript nach § 1 KO. verbunden mit § 10 UrhG. nicht zur Masse. Der mit dem Drucker abgeschlossene Werkvertrag bleibt also bestehen.[1])

Gerät der Drucker in Konkurs, so wird damit der abgeschlossene Werkvertrag nicht ohne weiteres aufgehoben. Vielmehr hat der Verleger nach § 649 BGB. ein Kündigungsrecht, das ihm jederzeit offensteht. Macht er davon keinen Gebrauch, so greift das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 KO. Platz,[2]) denn die Herstellung des Druckwerks ist eine fungible Leistung, die der Konkursverwalter einem anderen übertragen kann.

Für Erfüllung wird sich der Konkursverwalter entscheiden, wenn das Werk Gewinn verspricht. Überträgt der Konkursverwalter den Druck einer anderen Druckerei, so wird diese wegen ihrer Ansprüche Massegläubigerin. Ob der Konkursverwalter zu dieser Übertragung der Genehmigung des Verfassers bedarf, ist zweifelhaft. Jedenfalls haftet er für Verstöße nach §§ 82, 59 Nr. 1 KO.[3])

Neben dem Drucker wird zur Herstellung eines Druckwerkes, das dem buchhändlerischen Verkehr übergeben wird, noch der Buchbinder tätig. Auch dieser schließt wegen des Bindens der Bücher mit dem Verleger oder Selbstverleger einen Werkvertrag nach § 631 BGB. ab, und es gilt das hierzu oben Ausgeführte.

Mit dem Binden der Bücher nimmt der Buchbinder an den Werken keine Spezifikation vor, sondern er verrichtet nur eine ergänzende Tätigkeit.[4]) Im Gegensatz zum Drucker erlangt der Buchbinder an den ihm übergebenen Exemplaren ein Pfandrecht nach § 647 BGB. Das Manuskript wird er wohl meist gar nicht zu sehen bekommen. Das Faustpfandrecht gewährt dem Buch-

---

[1]) vgl. Bing a. a. O. S. 54; Sarwey-Bossert a. a. O. S. 120 § 23 Anm. 2.
[2]) Ebenso Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 16 S. 259, S. 197 Anm. 27 zu § 17.
[3]) vgl. Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 16.
[4]) So auch Bing a. a. O. S. 54.

binder im Verlegerkonkurs ein Absonderungsrecht nach §§ 48, 49 Abs. 2 KO. Da ihm aber ebenso wie dem Drucker das Verbreitungsrecht fehlt, so wird ihm das Pfandrecht an sich nicht viel nützen. Vielmehr wird sich das Pfandrecht auch hier in einem bloßen Zurückbehaltungsrecht, das auch ein kaufmännisches sein kann, erschöpfen.

Dritter Abschnitt.

Einfluß des Konkurses auf den Verbreitungs-vertrag.

§ 18.

Wie bereits ausgeführt, legt der Verlagsvertrag dem Verleger außer der Vervielfältigungs- noch die Verbreitungspflicht [1]) auf. Die Verbreitung hat sich der Vervielfältigung so unmittelbar anzuschließen, als dies der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb zuläßt. Bei dem großen Umfang der modernen Verlagshäuser ist es aber meist ausgeschlossen, daß der Verleger außer den übrigen Vertragspflichten auch diese persönlich erfüllt. Vielmehr überträgt er die Verbreitung meist durch dahingehende Verträge auf andere Personen. Solche sind besonders der Buchhändlerkommissionär und der Sortimenter. Von dem Einfluß des Konkurses auf die mit ihnen abgeschlossenen Verträge soll im folgenden gesprochen werden.

A. Einfluß des Konkurses auf den Vertrag zwischen Verleger und Buchhändlerkommissionär.

Buchhändlerkommissionäre sind die Vertreter, die die meisten Verleger und Sortimenter an den sogen. Kommissionsplätzen, vornehmlich in Leipzig, unterhalten. Außer Leipzig spielen heute nur noch Stuttgart und Berlin eine Rolle als Kommissionsplätze. Durch die Hände der Buchhändlerkommissionäre geht der gesamte buchhändlerische Verkehr, [2]) und es dürfte deshalb angebracht erscheinen, auf die Abwickelung dieses Verkehrs etwas genauer einzugehen.

---

[1]) RG. Bd. 5 S. 68 nennt ihn „Veröffentlichungsvertrag".

[2]) vgl. im einzelnen: Schürmann, Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige 1867.

Der Verleger, der von seinem Kommissionär Bestellungen erhalten hat, verpackt die für jede Sortimentsbuchhandlung bestimmte Sendung und legt die Faktura bei. Diese enthält den Absender, dessen Wohnort, die Zeit der Absendung, Inhalt der Sendung und Ladenpreis. Die fertigen Pakete sendet der Verleger zunächst an seinen Kommissionär. Dieser vergleicht nach Eingang der Sendung die verschiedenen „Beischlüsse“ [1]) mit den von seinem Kommittenten gemachten Angaben und gibt sie sofort an die Kommissionäre der Adressaten [2]) weiter. Jeder dieser Kommissionäre sammelt nun wieder für seine Mandanten und schickt ihnen dann die Bücher in Sammelsendung zu.[3]) Meist aber warten die Verleger gar nicht erst, bis ihre Kommissionäre ihnen Aufträge der Sortimenter übersenden, sondern sie unterhalten bei ihren Kommissionären an den Kommissionsplätzen ein sogen. „Auslieferungslager“ ihrer gangbarsten Bücher. Aus diesem Lager läßt der Verleger durch seine Komissionäre den Sortimentern die Neuigkeiten seines Verlags entweder durch „Wahlzettel“ anbieten oder der Sortimenter bestellt das Buch beim Verlegerkommissionär mittels „Verlangzettels“. Dadurch wird der buchhändlerische Verkehr wesentlich vereinfacht und verbilligt, denn die Buchhändlerkommissionäre sind meist auch befugt, Zahlungen zu leisten und anzunehmen. Der Verleger gibt dazu seinen Kommissionären noch die sogen. „Auslieferungsliste“,[4]) auf der diejenigen Sortimenter verzeichnet sind, denen der Verleger kreditiert.

Für seine Mühewaltung bezieht der Kommissionär von seinen Komittenten eine jährliche Geldvergütung, deren Höhe sich nach dem Umsatz bemißt und durch Vereinbarung festgestellt wird.[5]) Außerdem erhält der Buchhändlerkommissionär noch eine andere

---

1) vgl. § 19c, 20b buchhändl. VerkO.

2) Wohl meist Sortimenter.

3) Die Leipziger Verleger haben gewöhnlich keine Kommissionäre, sondern diese geben ihre Sendungen direkt an die Leipziger Kommissionäre der Sortimentsbuchhandlungen.

4) Wengler, Usancenkodex S. 6.

5) Im einzelnen vgl. Cosack a. a. O. § 84 und Kohlhammer, Der Kommissionär im Buchhandel, Leipzig 1904.

Provision für Emballage, Auslagen, Porti, Spesen und Besorgung von Kassegeschäften, die nach dem Gewicht berechnet wird.[1])

Die Kosten für die Versendung vom Kommissionsplatz an den Sortimenter und umgekehrt trägt der Sortimenter. Alle Versendungskosten, die Sendungen über den Kommissionsplatz betreffen, trägt bis zum Kommissionsplatz der Verleger.[2])

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Buchhändlerkommissionär Handlungsagent.[3]) Daneben hat er aber auch Funktionen des Spediteurs und Lagerhalters.[4]) Von dem Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuches unterscheidet er sich auf mancherlei Art. So handelt der Buchhändlerkommissionär nicht nur auf Rechnung, sondern auch im Namen seines Kommittenten, während der Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuches im eigenen Namen handelt. Im Gegensatz zu § 390 HGB. trägt beim Buchhändlerkommissionär der Kommittent die Gefahr.[5]) Bei solchen Differenzen in der rechtlichen Natur ist es auch sehr fraglich, ob der Buchhändlerkommissionär das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs im Sinne des Handelsgesetzbuches hat.[6]) Und selbst, wenn man ihm dieses zuspräche, würde es ihm ohne das Verbreitungsrecht nicht viel nützen.

Wenden wir uns nunmehr zum Einfluß des Konkurses auf das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Buchhändlerkommissionär. Gerät der Buchhändlerkommissionär in Konkurs, so bleibt der von ihm mit dem Verleger abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag davon ganz unberührt.[7]) Und das ohne Rücksicht darauf, ob man den Buchhändlerkommissionär als Handelsagenten oder als Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuches

---

[1]) vgl. Rottner, Lehrb. der Kontorwissenschaft für den deutschen Buchhandel, Leipzig 1855, S. 270; Wengler a. a. O. S. 17.

[2]) vgl. buchhändl. VerkO. §§ 21, 22; Cosack S. 421.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 846.

[4]) Staub a. a. O. S. 51 Anm. 80.

[5]) Im übrigen vgl. Cosack a. a. O. S. 421.

[6]) Im einzelnen vgl. Bing a. a. O. S. 52. Über das fehlende Verbreitungsrecht ist bereits an anderer Stelle gesprochen worden.

[7]) So auch Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 15, 16; Sarwey-Bossert a. a. O. S. 121 § 23 Anm. 3; KommBer. S. 202.

ansieht. Der Geschäftsherr hat aber in beiden Fällen ein Kündigungsrecht, und zwar beim Handlungsagenten nach § 92 Abs. 2 HGB., beim Kommissionär nach § 649 oder §§ 675, 627 BGB., je nachdem ob man den Kommissionsvertrag als Dienst- oder Werkvertrag auffassen will.[1]) Kündigt der Geschäftsherr nicht, so greift das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 KO. ein, da die Leistungen des Buchhändlerkommissionärs fungibel sind. Der Verleger hat an den in Händen des Buchhändlerkommissionärs befindlichen Exemplaren, die sein Eigentum bleiben, ein Aussonderungsrecht.[2])

Ist der Verleger in Konkurs geraten, so greift die Vorschrift des § 23 KO. Platz, d. h. der dem Kommissionär erteilte Auftrag erlischt, wenn er sich auf massezugehöriges Vermögen bezieht. Im Zweifel hat aber der Buchhändlerkommissionär, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, das Geschäft fortzusetzen, bis der Konkursverwalter anderweit Fürsorge treffen kann. Insoweit gilt der Auftrag als fortbestehend, bis der Beauftragte von der Konkurseröffnung Kenntnis hat oder sie kennen muß.[3])

B. Der Konkurs beim Sortimenter.

Wie bereits erwähnt, steht neben dem Buchhändlerkommissionär der Sortimenter dem Verleger bei der Verbreitung hilfreich zur Seite. Während aber der Buchhändlerkommissionär das Bindeglied zwischen Verleger und Sortimenter bildet, vermittelt der Sortimenter den buchhändlerischen Verkehr zwischen Kommissionär und Publikum.

Der Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter wird nicht durch Gesetz, sondern durch buchhändlerische Usancen, die in der buchhändlerischen Verkehrsordnung v. 8. 5. 1898 fixiert sind, geregelt. Diese ist für alle Mitglieder des Börsenvereins ohne weiteres bindend. Daneben gilt sie auch noch für andere Buch-

---

[1]) vgl. Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 342; v. Werthern, Rechtsstellung des Kommittenten im Konkurs des Kommissionärs, Leipzig 1906.

[2]) So auch Bing a. a. O. S. 52.

[3]) vgl. Sarwey-Bossert a. a. O. § 23 Anm. 2; v. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne a. a. O. § 23 Anm. 6.

händler, die sich ihren Bestimmungen freiwillig unterworfen haben.[1])

Des Sortimenters bedienen sich sowohl Verleger im Sinne des Verlagsgesetzes wie Selbstverleger, und zwar erfolgt die Lieferung regelmäßig über Leipzig, als dem Zentralpunkt des deutschen Buchhandels (§ 18 VerlO.). Die Lieferung an den Sortimenter geschieht nun in dreierlei Weise: à condition, in feste Rechnung und gegen bar.

Die Lieferung à condition, die besonders bei Novitäten üblich ist, darf nur erfolgen, wenn der Sortimenter sie bestellt hat (§ 12 VerlO.). Unbestellte Konditionssendungen kann er binnen vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Verlegers zurücksenden. Geht die Lieferung à condition vom Verleger aus, so bedeutet sie einen Auftrag an den Sortimenter, das gelieferte Werk an seine Kunden zu verkaufen. Damit verbindet sich die an den Sortimenter gerichtete Offerte, das Werk selbst käuflich zu übernehmen.[2]) Nach § 11 VerlO. sind Auftrag und Offerte bis zur Ostermesse des auf das Lieferungsjahr folgenden Kalenderjahres unwiderruflich. Der Anlaß zu dem Konditionsgeschäft kann aber auch vom Sortimenter ausgehen und bedeutet eine Offerte, ein Buch à condition annehmen und sich den gesetzlichen und usancenmäßigen Verpflichtungen, welche hieraus entstehen, unterwerfen zu wollen. Die Offerte des Sortimenters kann generell und speziell sein. Die erstere ist an einen bestimmten Verleger gerichtet und hat ein bestimmtes Buch zum Gegenstand. Dabei benutzt der Sortimenter die bereits erwähnten Verlang- oder Wahlzettel. Die Verlangzettel läßt sich der Sortimenter drucken, die Wahlzettel werden ihm vom Verleger zugesandt, enthalten aber damit keine Offerte des Verlegers, sondern fordern ähnlich dem zugesandten Katalog nur auf, eine Offerte zu machen. Die generelle Offerte kann sich auf eine Reihe von Objekten beziehen, so z. B. auf alle Neuerscheinungen oder auf Bücher bestimmten Inhalts, auf ein oder mehrere Exemplare. Sie kann an einen oder mehrere Verleger gerichtet sein, brieflich oder durch

---

[1]) vgl. Cosack a. a. O. S. 417.

[2]) vgl. Bing a. a. O. S. 48.

Zirkular geschehen.[1] Darüber, wer die Versendungskosten trägt, ist bereits im vorhergehenden Abschnitt gesprochen worden.

Das Konditionsgeschäft steht dem Kommissionsgeschäft des Handelsgesetzbuchs mit Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nahe, da der Sortimenter das ihm vom Verleger gelieferte Werk ja ebenfalls im eignen Namen verkauft. Der Sortimenter hat beim Konditionsgeschäft das Recht, entweder das unverkauft gebliebene Buch selbst käuflich zu übernehmen (§ 20 a. VerlO.) oder es an seine Kunden zum Ladenpreise abzugeben. Demgegenüber steht die Pflicht, den Buchhändlerpreis[2] der verkauften Exemplare unter Abzug des sogen. Meßagios von 1 % (§§ 27, 26 VerlO.) an den Verleger zu zahlen oder das Werk selbst an der in Frage kommenden Ostermesse zurückzugeben (§§ 18, 30, 26 VerlO.).

Der Sortimenter hat also, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, dem Verfasser gegenüber eine wesentlich günstigere Stellung als der Verleger. Während dieser durch den Verlagsvertrag zur Verbreitung verpflichtet wird, ist diese für den Sortimenter nur ein Recht. Es genügt zur Wahrung seiner Vertragspflicht gegenüber dem Verleger, wenn er das Werk auf Bestellung seiner Kunden vom Verleger bezieht. In diesem Falle muß er allerdings auch das Werk liefern. Andernfalls wird er dem Verleger schadensersatzpflichtig.[3]

Der für die Erfüllung aller Pflichten des Sortimenters maßgebende Zeitpunkt ist, wie schon erwähnt, die Ostermesse des nächsten Kalenderjahres. Versäumt der Sortimenter, nicht verkaufte Bücher an diesem Tage zurückzugeben, so geht das bis dahin dem Sortimenter zustehende Wahlrecht auf den Verleger über und dieser kann nunmehr den Sortimenter nach § 30 a. VerlO. zur Selbstübernahme des Buches zum Buchhändlerpreise ohne

---

[1] Wendet sich ein Sortimenter an die Gesamtheit der Verleger, so läßt er in dem alljährlich erscheinenden Adreßbuch für den deutschen Buchhandel ein n = Neuigkeiten werden angenommen, seiner Firma beidrucken. Im Gegensatz dazu bedeutet w = wählt nach Wahlzetteln.

[2] Dieser steht 25 % hinter dem Ladenpreis (§ 8 VerlO.); Cosack a. a. O. S. 421.

[3] vgl. Cosack a. a. O. S. 418.

Meßagio zwingen oder das Werk vom Sortimenter zurückverlangen.[1]) Dieses Wahlrecht des Verlegers kann der Sortimenter jetzt nicht mehr durch schnelle Rücksendung vereiteln. Wohl aber kann er die zu remittierenden Exemplare „disponieren“, d. h. er kann dem Verleger erklären, daß er das Buch auch über die nächste Ostermesse hinaus konditionsweise behalten wolle. Geht der Verleger darauf ein, so wird das Konditionsverhältnis bis zur nächsten Ostermesse verlängert.[2])

Gegenüber den Pflichten, die das Vertragsverhältnis dem Sortimenter auferlegt, sind die Pflichten des Verlegers weit einfacherer Natur. Es sind, kurz gesagt, die des Verkäufers.[3]) Das dem Sortimenter vom Verleger zur Verfügung gestellte Werk bleibt Eigentum des Verlegers, bis der Sortimenter es seinem Kunden übereignet oder selbst übernimmt. Bis zu diesem Augenblicke hat der Verleger an den gelieferten Exemplaren im Konkurs des Sortimenters ein Aussonderungsrecht.[4]) Früher hat man das Konditionsgeschäft unter alle möglichen Vertragskategorien bringen wollen.[5]) Die herrschende Lehre sieht jetzt in ihm einen contractus aestimatorius im Sinne des römischen Rechts: der Gläubiger überläßt dem Schuldner eine Sache mit der Verpflichtung, aut rem aut aestimationem zurückzugeben. Das moderne Recht kennt diesen Trödelvertrag nicht mehr. —

Fällt der Verleger in Konkurs, so gilt für den Sortimenter § 23 KO., d. h. das Auftragsverhältnis erlischt, wenn es sich auf massezugehöriges Vermögen bezieht. Hat also der Sortimenter ein Werk verkauft oder selbst übernommen, so ist es damit aus der Masse ausgeschieden. Nach § 672 Abs. 2 mit § 675 BGB. hat der Sortimenter das Konditionsgeschäft so lange fortzusetzen, als

---

[1]) vgl. Cosack a. a. O. S. 418.

[2]) vgl. hierzu besonders § 33e VerlO.

[3]) So Cosack a. a. O. S. 420.

[4]) Jaeger a. a. O. § 23 Anm. 15, 16; Cosack S. 420.

[5]) vgl. bes. Buhl in ZGR. Bd. 25 S. 175; ebenso Cosack S. 420; Wächter in ZHR. Bd. 2 S. 491 und Philipps sahen im Konditionsgeschäft ein Mandat. Gerber (DPrivR. S. 1067 § 199 N. 10) und Hillebrand (DPrivR.) erblicken in ihm eine Verkaufskommission. Es wurde aber auch als Kauf, Dienst- und Werkvertrag behandelt.

mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Es gilt so lange als fortbestehend, bis der Sortimenter von seinem Erlöschen Kenntnis hat oder haben muß. Diese Kenntnis steht im Prozeß zur Beweislast des Konkursverwalters.[1])

In Ansehung seiner nach Konkurseröffnung entstandenen Ansprüche ist der Sortimenter im Falle des § 672 Masse-, im Falle des § 674 BGB. Konkursgläubiger nach § 27 KO.[2]) Setzt der Sortimenter ein Konditionsgeschäft über die in den angezogenen Paragraphen statuierten Fristen hinaus fort, so handelt er als Geschäftsführer ohne Auftrag.[3]) Mit der Kenntnis vom Zeitpunkte des Erlöschens begeht er unter Umständen eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. und wird daraus schadensersatzpflichtig. Der gutgläubige Erwerb von Kunden des Sortimenters wird aber geschützt. — Mit der Konkurseröffnung verliert der Sortimenter hinsichtlich der in seinem Besitz befindlichen Exemplare das Verbreitungsrecht. Er hat die Verbreitung sofort zu sistieren und die noch vorhandenen Exemplare dem Konkursverwalter zu übersenden. Das Verbreitungsrecht bildet vom Zeitpunkt der Konkurseröffnung an Bestandteil der Sollmasse,[4]) und es greift jetzt das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 36 VerlG., § 17 KO. Platz.

Ist ein Selbstverleger Kridar, so gelten wieder § 1 KO. und § 10 UrhG., d. h. die konkursmäßige Verwertung der Exemplare steht beim Selbstverleger. Zwischen diesem und dem Sortimenter getroffene Vereinbarungen bleiben bei Bestand.[5]) Ebenso erlischt das Konditionsgeschäft nicht hinsichtlich der beim Sortimenter befindlichen Exemplare, da sie nicht zur Sollmasse gehören.

Der Sortimenter kann auch, statt Bücher à condition zu übernehmen, sie auf feste Rechnung kaufen. Früher war dieser Fall sehr häufig. Jetzt wird er aber durch die Lieferung gegen bar immer mehr zurückgedrängt. Bei der Lieferung

---

[1]) Im einzelnen vgl. Jaeger § 23 Anm. 4 u. 5; and. M. Petersen-Kleinfeller S. 112 § 23 Anm. 3.

[2]) vgl. § 3 KO.

[3]) s. Bing a. a. O. S. 50.

[4]) vgl. Jaeger a. a. O. § 1 Anm. 2.

[5]) Ebenso Bing a. a. O. S. 51.

auf feste Rechnung geht mit dem Kaufabschluß das Eigentum sofort auf den Sortimenter über,[1]) ohne Rücksicht darauf, ob der Kaufpreis sofort bar bezahlt oder gestundet wird. Mit diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr auf den Sortimenter über.[2]) Bei Lieferung auf feste Rechnung gewährt der Verleger dem Sortimenter außer dem Buchhändlerrabatt meist noch einen Extrarabatt, indem er ihm auf eine bestimmte Anzahl Exemplare noch ein Freiexemplar gibt.

Seiner rechtlichen Natur nach ist das Rechtsgeschäft kein Trödelvertrag, sondern ein reiner Kauf.[3]) Es greift daher im Konkurs des Sortimenters nicht mehr das Aussonderungsrecht des Verlegers Platz, sondern der Konkursverwalter hat lediglich die noch außenstehenden Forderungen zur Masse zu ziehen. Hinsichtlich der von ihm erworbenen Exemplare verbleibt dem Sortimenter im Konkurs das Verbreitungsrecht. Ist der Kauf noch von keiner Seite erfüllt, so greift sowohl im Konkurs des Verlegers wie des Sortimenters § 17 KO. Platz. Genau so ist die Rechtslage beim Selbstverleger.

Die dritte Lieferungsmöglichkeit ist der Kauf gegen bar.[4]) Bei diesem unbedingten und unbefristeten Kauf ist die Anwendung des § 17 KO. ausgeschlossen; denn dieser setzt zweiseitige Verträge voraus, die zur Zeit der Konkurseröffnung überhaupt noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt waren. Dem Sortimenter gewährt der Kauf gegen bar noch einen besonderen Vorteil, insofern er einen Buchhändlerrabatt von 33 1/3 statt 25 % und ein Freiexemplar auf eine bestimmte Anzahl Bücher erhält. Das Meßagio dagegen fällt weg.

---

[1]) Cosack a. a. O. S. 420/21; Lehmann a. a. O. S. 847.
[2]) vgl. Cosack a. a. O. S. 421.
[3]) So auch Lehmann S. 847; Bing a. a. O. S. 52.
[4]) vgl. Cosack a. a. O. S. 421; Lehmann S. 847.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

